

**TÄTIGKEITSBERICHT**

2023

## **IMPRESSUM**

**Medieninhaber:** Landesverwaltungsgericht Steiermark

A-8010 Graz, Salzamtsgasse 3

**Telefon:** +43 (0)316 8029-0

**E-Mail:** [lvwg@lvwg-stmk.gv.at](mailto:lvwg@lvwg-stmk.gv.at)

**Internet:** <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

Dieser Tätigkeitsbericht wird auch im Internet auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark [www.lvwg-stmk.gv.at](http://www.lvwg-stmk.gv.at) im Downloadbereich veröffentlicht.

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

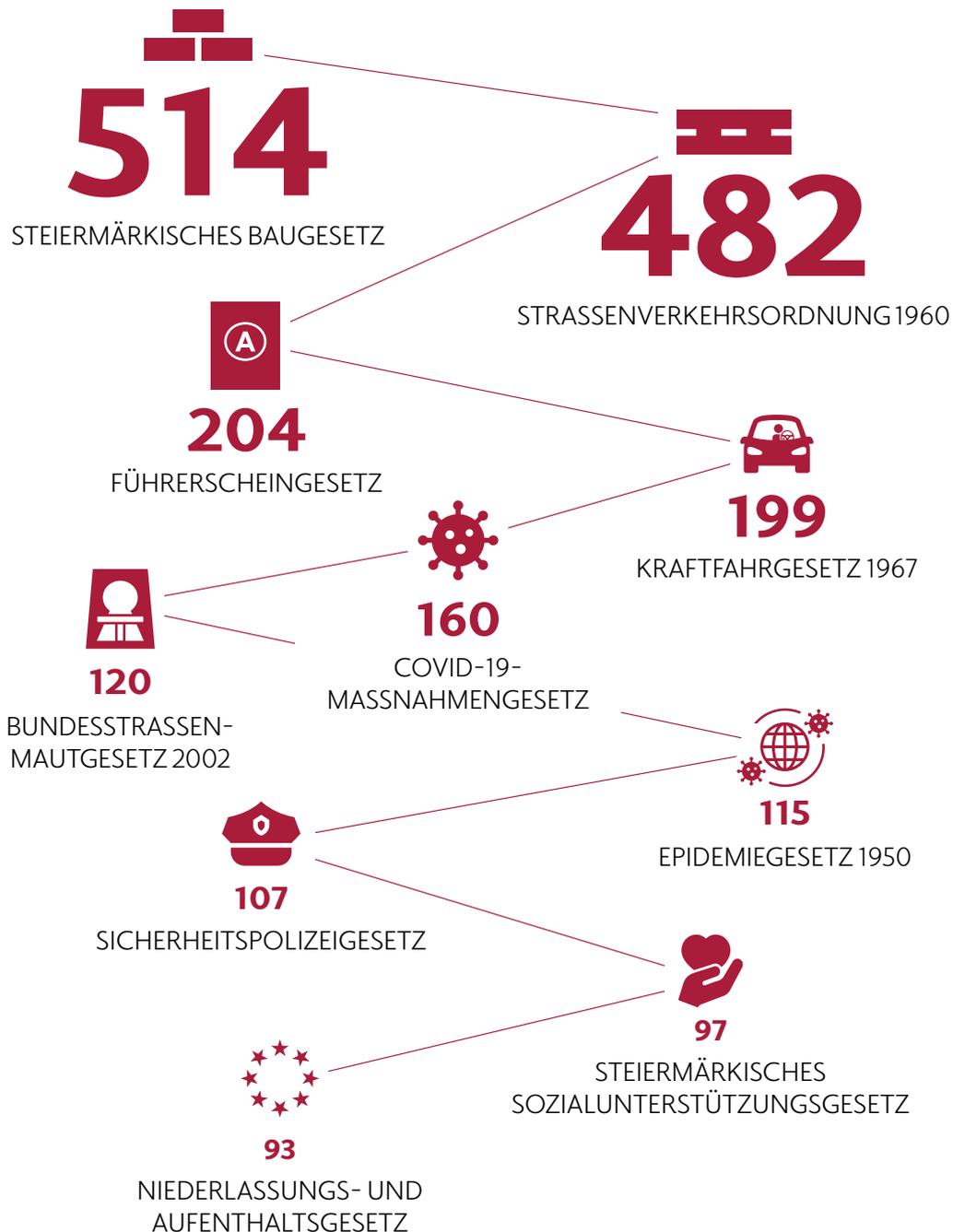
Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 19.06.2024 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idgF, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2023 beschlossen.

Für die Vollversammlung  
des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark  
Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Ennemoser', is written over a light blue rectangular background.

Mag. Verena Ennemoser

# DIE 10 HÄUFIGSTEN MATERIENGESETZE NACH AKTENEINGANG



# INHALT

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>7</b>			
<b>1.1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>7</b>			
<b>1.2</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>7</b>			
<b>1.3</b>	<b>AUFGABENBEREICH</b>	<b>7</b>			
<b>1.4</b>	<b>ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDESVERWALTUNGSGERICHTES</b>	<b>8</b>			
<b>1.5</b>	<b>SPRUCHKÖRPER</b>	<b>9</b>			
<b>1.6</b>	<b>ORGANISATION DES VERWALTUNGSGERICHTES</b>	<b>9</b>			
<b>1.6.1</b>	Personalstand	9			
<b>1.6.2</b>	Räumliche Situation	10			
<b>1.6.3</b>	Sicherheit	10			
<b>1.6.4</b>	Bürotechnische Ausstattung	11			
<b>1.6.5</b>	Ausstattung Bibliothek	12			
<b>1.7.</b>	<b>PERSONAL- UND SACHAUFWAND</b>	<b>12</b>			
<b>1.8.</b>	<b>GERICHTSAUFWAND</b>	<b>12</b>			
<b>1.8.1.</b>	Zeugen- und Beteiligtegebühren	12			
<b>1.8.2.</b>	Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten	13			
<b>1.8.3.</b>	Kosten für Sachverständige und Dolmetscher	13			
<b>1.8.4.</b>	Gesamtaufwand	13			
<b>1.8.5.</b>	Vergleich zum Vorjahr	13			
<b>1.8.6.</b>	Aufwand pro Verfahren	13			
<b>2.</b>	<b>TÄTIGKEITSBERICHT</b>	<b>14</b>			
<b>2.1</b>	<b>GESCHÄFTSGANG</b>	<b>14</b>			
<b>2.1.1</b>	Zählweise des Akteneinganges	14			
<b>2.1.2</b>	Aktenanfall	14			
<b>2.1.3</b>	Erledigungen	14			
<b>2.1.4</b>	Mündliche Verhandlungen	14			
<b>2.1.5</b>	Verfahrenshilfe	15			
<b>2.1.6</b>	Dolmetscher- und Übersetzungskosten	15			
<b>2.1.7</b>	Sachverständige	15			
<b>2.1.8</b>	Höchstgerichtliche Verfahren	15			
<b>2.1.9</b>	Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen	15			
<b>2.1.10</b>	Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	15			
<b>2.1.11</b>	Vollversammlung	15			
<b>2.2</b>	<b>EVIDENZBÜRO</b>	<b>16</b>			
<b>2.3</b>	<b>CONTROLLING UND INNERE REVISION</b>	<b>16</b>			
<b>2.4</b>	<b>COMPLIANCE-STELLE</b>	<b>17</b>			
<b>2.5</b>	<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>	<b>17</b>			
<b>2.5.1</b>	Internetauftritt	17			
<b>2.5.2</b>	Informations- und Medienstelle	17			
<b>2.5.3</b>	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)	18			
<b>2.6</b>	<b>AUS- UND WEITERBILDUNG</b>	<b>18</b>			
<b>2.6.1</b>	Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit	18			
<b>2.6.2</b>	Richterinnen und Richter	18			
<b>2.6.3</b>	Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	20			
<b>2.6.4</b>	Klausur des Landesverwaltungsgerichtes	20			
<b>2.6.5</b>	Wissensvermittlung	20			
<b>2.7</b>	<b>AUSSENKONTAKTE</b>	<b>20</b>			
<b>2.7.1</b>	Präsidentenkonferenz	20			
<b>2.7.2</b>	Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten	20			
<b>2.7.3</b>	Kontakte zur Universität Graz	20			
<b>2.7.4</b>	Moot-Court Verwaltungsgericht	21			
<b>2.7.5</b>	Austauschprogramm der Europäischen Union (EJTN)	21			

# INHALT

<b>3.</b>	<b>ERFAHRUNGEN</b>	<b>22</b>	<b>4.</b>	<b>STATISTIKEN</b>	<b>28</b>
<b>3.1</b>	<b><u>GESCHÄFTSGANG</u></b>	<b>22</b>	<b>4.1</b>	<b><u>PERSONAL</u></b>	<b>28</b>
<b>3.2</b>	<b><u>AKTENVORLAGE</u></b>	<b>26</b>	<b>4.2</b>	<b>GERICHTSAUFWAND</b>	<b>29</b>
<b>3.3</b>	<b><u>BEZIEHUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN</u></b>	<b>26</b>	<b>4.2.1</b>	Vergleich Gerichtsaufwand	29
<b>3.4</b>	<b><u>VORINSTANZLICHE ENTSCHEIDUNGEN</u></b>	<b>26</b>	<b>4.2.2</b>	Zeugengebühren	30
<b>3.5</b>	<b><u>ELAK UPDATE</u></b>	<b>26</b>	<b>4.2.3</b>	Sachverständigengebühren	31
<b>3.6</b>	<b><u>KLIMA-AKTIVISMUS</u></b>	<b>26</b>	<b>4.2.4</b>	Dolmetschergebühren	32
<b>3.7</b>	<b><u>INHALTLICHE THEMEN</u></b>	<b>27</b>	<b>4.2.5</b>	Verfahrenskostenbeiträge	33
<b>3.8</b>	<b><u>PREISVERLEIHUNG „MANAGEN STATT VERWALTEN“</u></b>	<b>27</b>	<b>4.2.6</b>	Mahngebühren	34
			<b>4.2.7</b>	Kommissionsgebühren	35
			<b>4.2.8</b>	Vergabepauschalgebühren	36
			<b>4.3</b>	<b><u>GESCHÄFTSGANG</u></b>	<b>37</b>
			<b>4.3.1</b>	Eingänge gegliedert nach Behörden	37
			<b>4.3.2</b>	Eingänge gegliedert nach Norm	43
			<b>4.3.3</b>	Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen	47

# 1. ALLGEMEINES

## 1.1 EINLEITUNG

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich in allen neun Bundesländern jeweils ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildete die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. Nr. 51/2012.

Seit diesem Zeitpunkt stellt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die erste Rechtsschutzinstanz im Rahmen einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Bundesland Steiermark dar. Es entscheiden nunmehr in allen Bereichen des öffentlichen Rechts ausschließlich unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Richterinnen und Richter, entsprechend den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

## 1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurden die verfassungsrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Die

verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich in den Artikeln 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ein eigenes Verfahrensrecht erlassen, wobei das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen subsidiär anwendbar bleiben. Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte nun aber einheitlich im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung sind die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idGF, geregelt. Weiters wurde von der konstituierenden Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am 17. September 2013, dem § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG entsprechend, die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

## 1.3 AUFGABENBEREICH

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die

Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten sowie Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten erweitert werden. Überdies erkennen die Verwaltungsgerichte gemäß Art 130 Abs 2a B-VG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Datenschutzgrundverordnung verletzt worden zu sein. Die entsprechende Anpassung des StLVwGG ist durch das LGBl. Nr. 60/2020 erfolgt. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 87/2013 das Landesrecht vollständig novelliert, sodass in all jenen in Art 130 Abs 2 B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

#### 1.4 ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDES- VERWALTUNGSGERICHTES

---

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es – dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend – unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist. Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, die nur durch taxativ aufgezählte Ausnahmen durchbrochen wird. Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache ist. Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, als auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen. Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für jene Rechtsangelegenheiten zuständig, die weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden: So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann, wenn – wie bei den Landwirtschaftskammern – durch verfassungsgesetzliche

## Durchschnittliche Verfahrensdauer

# 133,26 TAGE

(4,38 Monate)

Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Von dieser generellen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sind aber zwei Ausnahmemöglichkeiten zu erwähnen. Der Landesgesetzgeber kann in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (Delegation). Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Dienstrechts (§ 32 StLVwGG) für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für zuständig erklärt, der von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

## 1.5 SPRUCHKÖRPER

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark entscheidet gemäß Art 135 B-VG im Regelfall durch Einzelrichter. Entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächti-

gung hat der Landesgesetzgeber in § 19 StLVwGG zudem die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass – sofern dies in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen ist – auch durch Senate mit und ohne Laienrichterbeteiligung entschieden werden kann. Der zur Entscheidung berufene Senat besteht in diesen Fällen entweder aus drei Einzelrichtern oder aus einem Einzelrichter und der erforderlichen Anzahl an Laienrichtern. Senatszuständigkeiten bestehen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark zum Teil in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren betreffend Landesbedienstete sowie in Agrarrechtsverfahren.

## 1.6 ORGANISATION DES VERWALTUNGSGERICHTES

### 1.6.1 Personalstand

Mit 01.03.2023 wurde Mag. Verena Ennemoser zur neuen Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes ernannt. Dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an: Die Präsidentin, die Vizepräsidentin und weitere 37 Richterinnen und Richter, wovon zwei Richter zumindest teilweise in Teilzeit tätig waren. Nachdem überdies für die Präsidentin, die Vizepräsidentin und weitere Richterinnen und Richter eine prozentuelle Befreiung im Judizium vorgesehen war, standen im Berichtsjahr effektiv 36,77 vollzeitäquivalente

Richterinnen und Richter zur Verfügung. Darüber hinaus wurde aufgrund einer Pensionierung mit 01.09.2023 ein neuer Richter am Landesverwaltungsgericht Steiermark bestellt. Dem Evidenzbüro waren neben dem Leiter weitere fünf juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeteilt, wovon der Leiter des Evidenzbüros sowie ein weiterer Mitarbeiter darüber hinaus die Informations- und Medienstelle betreuen. Im Sekretariat des Evidenzbüros waren drei Personen beschäftigt, wovon zwei Personen nur teilweise dem Evidenzbüro zugeordnet waren. Zusätzlich waren 43 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern waren zehn Personen teilzeitbeschäftigt, zwei Mitarbeiterinnen befanden sich im Mutterschutz und weitere drei Personen gelten als begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes. Im Berichtsjahr waren dem Landesverwaltungsgericht zeitweise auch noch fünf Ferialpraktikanten, ein Trainee, zwei dienstzugeteilte Mitarbeiter, sieben Verwaltungspraktikanten und elf Volontäre zugewiesen. Im Berichtsjahr wurden vier Personen des nichtrichterlichen Personals eingestellt, wovon drei im administrativen Bereich und eine als juristischer Mitarbeiter im Evidenzbüro eingesetzt werden.

### 1.6.2 Räumliche Situation

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark in der Salzamtsgasse 3, den Verhandlungssälen und Büroräumlichkeiten in der Burggasse 13, sowie den

weiteren Räumlichkeiten in der Burggasse 11 und 9, war im Berichtsjahr der Raumbedarf gedeckt. Es ist jedoch langfristig unumgänglich, zukünftig die Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichtes an einem Standort zu konzentrieren. Es stehen dem Landesverwaltungsgericht sieben Verhandlungssäle zur Verfügung. Es kam im Berichtsjahr überdies zum Neuankauf bzw. zur Ersatzbeschaffung diverser Büroausstattungen (z.B. Aktenschränke, Tische etc.).

### 1.6.3 Sicherheit

Der Schutz der Richterinnen und Richter und des administrativen Personals ist weiterhin in der Hauptverhandlungszeit (montags bis freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr) sowie nach weiterem Bedarf durch einen Sicherheitsdienst gewährleistet, der Eingangskontrollen an den Sicherheitsschleusen durchführt. Zusätzlich sind sämtliche Eingänge mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichtes gelangen können. Im Berichtsjahr wurde eine Sicherheitsbegehung mit Vertretern des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT; neu: Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung - LSE) durchgeführt, um etwaige Sicherheitsprobleme erkennen zu können. Für das nächste Berichtsjahr wird ein dahingehender Sicherheitsbericht erwartet. Im Zuge der Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung werden auch regelmäßig Probealarme durchgeführt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Richterinnen und Richter sowie des administrativen Personals in und vor den Verhandlungssälen wurden elf Stück Piexon Jet Protektor I (Piexon JPXI; Pfeffergel-Pistolen) erworben. Darüber hinaus wurden 2023 zwei Defibrillatoren (Philips HeartStart FRx) in den Warteräumen der Verhandlungssäle angebracht, um bei medizinischen Notfällen schnell verfügbar zu sein.

#### **1.6.4 Bürotechnische Ausstattung**

Die Digitalisierung des Landesverwaltungsgerichtes wurde im Berichtsjahr stetig vorangetrieben, das digitale Beschwerdeverfahren ist bereits voll im Einsatz.

Für den Import von Plänen in den elektronischen Akt wurde ein Großformatscanner angekauft.

Für die Verhandlungsführung des elektronischen Aktes sind die Verhandlungssäle mit entsprechender Medien- und Steuerungstechnik ausgestattet, um den Verfahrensparteien Aktenteile etc. auf Bildschirmen präsentieren zu können, was den Papierverbrauch senkt.

Die Verhandlungssäle in der Burggasse sind mit PCs zum Schriftföhren sowie Beweismittelnotebooks und großen Monitoren ausgestattet, um allen Verhandlungsteilnehmern eine optimale Sicht auf Planunterlagen, Beweisfotos oder Beweisvideos gewähren zu können. Zwei Verhandlungssäle in der Burggasse sind mit einer professionellen Videokonferenzanlage ausgerüstet. Für die Verhandlungssäle in der Salzamtsgasse steht ein mobiler Beamer zur Verfügung. Als Software für Videokonferenzen in Verhandlungen und Dienstbesprechungen wird CiscoWebex eingesetzt.

Der Besprechungsraum im Präsidium ist mit einem Beamer, ClickShare sowie einem Videokonferenzpaneel ausgestattet. WLAN steht sowohl im Besprechungsraum im Präsidium, als auch in jenem in der Burggasse zur Verfügung. Im Präsidium bestehen vier ELAK-Arbeitsplätze, um von jenen Dienststellen des Landes, die den ELAK verwenden, Beschwerden – samt den dazugehörigen elektronischen „Vorakten“ – empfangen zu können. Diese müssen dann in EDIDOCs transformiert werden, um sie im Beschwerdeverfahren im elektronischen Akt hochladen zu können. Auch seitens der Stadt Graz werden Akten im EDIDOC-Format vorgelegt. Im Berichtszeitraum wurden 27 PCs (21 Notebooks und sechs Tinys) reinvestiert. Insgesamt wurden 15 ausgeschiedene Geräte ordnungsgemäß verwertet. Auch 20 Drucker bzw. Multifunktionsgeräte wurden durch neue Geräte ersetzt. Zur Literaturrecherche stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Online-Datenbanken (RIS, Lexis360, RDB, RidaOnline, Linde-Online) sowie zur ökonomischen und raschen Aktenbearbeitung die elektronischen Abfragemöglichkeiten im AJ-Web, EKIS, Firmenbuch, Grundbuch, GISA, LSDB, UR und ZMR zur Verfügung. Alle Mitarbeiter sind mit Webmail-Zugängen sowie mit Citrix oder CisoAnyConnect-Zugängen ausgestattet. Digitales Diktieren ist im täglichen Gebrauch unerlässlich und funktioniert weitgehend problemlos. Auch die Verwendung von Dragon Naturally Speaking gewinnt zunehmend an Interesse. Mittlerweile verwenden insgesamt 39 Richterinnen und Richter sowie juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Software, welche im Berichtsjahr auf die Version 16.0 aktualisiert wurde. Um den Komfort beim Schreiben von Diktaten zu erhöhen, wurden für den Assistenzdienst

Stereokopfhörer angeschafft. Aufgrund der Anpassung der Arbeitsweise im Evidenzbüro wurde dieses mit einem Präsentationsbildschirm und ClickShare ausgestattet.

Um der Datensicherheit größtmöglich Rechnung zu tragen, stehen dem Landesverwaltungsgericht zwei große Aktenvernichter mit Partikelschnitt zur Verfügung.

### **1.6.5 Ausstattung Bibliothek**

Die Bibliothek weist einen Bestand von 2.415 Büchern (inkl. Loseblattsammlungen) auf. Gemeinsam mit den jeweiligen Handbibliotheken (in Summe weitere 1.028 Bücher) beträgt somit der Gesamtbestand 3.443 Bücher und Loseblattsammlungen, wobei aus der Hauptbibliothek ein Buch und aus den Handbibliotheken 82 Bücher auszuscheiden waren.

Die Bibliothek verzeichnete im Jahr 2023 einen Ausgabenbestand von € 12.449,78, wobei € 8.691,39 auf Bücher, € 696,60 auf Abonnements und das Binden von Zeitschriften und € 3.061,79 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen entfielen.

Außerdem wurden im Keller archivierte Verfahrensakte bis zum Ausscheidatum 2022 skartiert und zur Vernichtung aussortiert.

## **1.7. PERSONAL- UND SACHAUFWAND**

---

Der Personal- und Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist im Landesbudget 2023, Bereichsbudget Landesverwaltungsgericht (Ergebnis- und Finanzierungsbudget), ausgewiesen. Die Verfügung dieser Mittel obliegt exklusive der Objekt-, Personal- und Reisekosten der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

## **1.8. Gerichtsaufwand**

### **1.8.1. ZEUGEN- UND BETEILIGTENGEBÜHREN**

---

Im Berichtsjahr wurden in 215 Verfahren, in welchen von Zeugen und Beteiligten Gebührenanträge gestellt wurden, an 280 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Gebühren im Gesamtbetrag von € 12.784,40 zuerkannt, die zum überwiegenden Teil sofort in bar durch die Kostenstelle ausbezahlt wurden. 66 Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In 15 Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

## Anzahl der mündlichen Verhandlungen

# 1.479

### 1.8.2. Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten

Von den vorgeschriebenen Beiträgen in Höhe von € 76.152,60 sind im Berichtsjahr als Beitrag zu den Kosten der Beschwerdeverfahren im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes € 52.818,40 eingezahlt worden. An sonstigen Gebühren und Verfahrenskosten (Vergabe-Pauschalgebühren, Kommissionsgebühren, Mahngebühren, Sonstige Erträge und Ersätze von Ausgaben) wurden € 91.127,30 eingezahlt.

Die von den Beschwerdeführern geleisteten Ersätze für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger betragen € 36.600,40, die geleisteten Beiträge für die Beiziehung von Dolmetschern € 4.269,70, sodass sich die Gesamteinzahlungen an das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Berichtsjahr auf € 184.915,80 beliefen.

Für Vorschreibungen der Vorjahre musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Forderungen der Betrag von € 22.619,21 (2022: € 19.640,70) abgeschrieben werden.

An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind € 2.023,65. Kosten für Laienrichter sind im Jahr 2023 keine angefallen.

### 1.8.3. Kosten für Sachverständige und Dolmetscher

Für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen im Berichtsjahr Kosten in Höhe von € 73.156,82 an. Für die Beiziehung von Dolmetschern waren € 25.202,00

zu leisten. In Summe ergibt das einen Auszahlungsbetrag für Barauslagen in Höhe von € 98.358,82. Von den vorgeschriebenen Beträgen wurden € 40.870,10 bezahlt. Dem Landesverwaltungsgericht Steiermark entstanden im Berichtsjahr für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst endgültig zu übernehmende Kosten in Höhe von € 57.488,72.

### 1.8.4. Gesamtaufwand

Dem Gerichtsaufwand in der Gesamthöhe von € 113.166,87 (2022 € 78.938,76) stehen im Jahr 2023 Einzahlungen in Höhe von € 184.915,80 (2022 € 134.096,38) gegenüber, sodass sich ein positiver Saldo von € 68.917,93 (2022 € 55.157,62) ergibt.

### 1.8.5. Vergleich zum Vorjahr

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich zum Jahr 2022 ist dem Kapitel 4 zu entnehmen.

### 1.8.6. Aufwand pro Verfahren

Der durchschnittliche Kostenaufwand pro entschiedenem Verfahren (ohne Faktor) betrug im Berichtsjahr € 2.891,23 (2022 € 1.148,07). Quelle: Kostenrechnung.

## 2. TÄTIGKEITSBERICHT

### 2.1 GESCHÄFTSGANG

#### 2.1.1 Zählweise des Akteneinganges

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht. Es wurde diesbezüglich schon im Jahr 2015 auf Ebene der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte eine Benchmark-Arbeitsgruppe eingerichtet, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Verwaltungsgerichte untereinander vergleichbar zu machen. Dies soll durch die Angleichung der Zählweise des Akteneinganges erreicht werden.

Die Zahlen dieses Tätigkeitsberichtes basieren ab dem Berichtsjahr 2015 auf jener Zählweise des Akteneinganges, auf die sich diese Arbeitsgruppe verständigen konnte.

Das bedeutet, dass in Administrativverfahren jeder Beschwerdeschriftsatz immer nur als ein Akteneingang gezählt wird, auch wenn in diesem von mehreren Personen Beschwerde erhoben wird. Ähnlich auch im Strafverfahren, in dem pro Beschwerdeführer – auch wenn diesem im zugrundeliegenden Straferkenntnis mehrere inhaltlich divergierende Übertretungen selbst unterschiedlicher Rechtsvorschriften vorgehalten werden – immer nur als eine Rechtssache gewertet wird. Kommt es im Rahmen einer Amtshandlung zu mehreren Maßnahmen gegen denselben Beschwerdeführer, so werden diese auch nur als ein Akt gezählt. Verfahrensrechtliche Anträge (wie etwa aufschiebende Wirkung oder Verfahrenshilfe), die in der Hauptbeschwerde enthalten sind, werden ebenfalls nicht als zusätzlicher Akteneingang gezählt.

#### 2.1.2 Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind beim Landesverwaltungsgericht Steiermark insgesamt 3.984 Rechtssachen neu angefallen. Dieser Aktenanfall führte effektiv zu 5.791 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Auf Verwaltungsübertretungen fallen

in diesem Berichtsjahr 1.698 Geschäftsfälle, dies entspricht 42,62 % des gesamten Akteneinganges. Im Vergleich zum Vorjahr (1.665 Fälle) ist die Zahl dieser Verfahren im Berichtsjahr um 1,94 % gestiegen.

Vom gesamten Akteneingang entfielen lediglich 12 Verfahren auf eine Senatszuständigkeit (2022: 7 Verfahren).

Zusammenfassend ergibt dies eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von 108,35 neu angefallenen Rechtssachen.

Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter den Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit einem Punktesystem bewertet. Dies führt zu einer effektiven Belastung von 157,66 Punkten je Verfahren pro Gerichtsabteilung.

#### 2.1.3 Erledigungen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 4.124 Geschäftsfälle erledigt. Diese Zahl liegt deutlich über den neu angefallenen Rechtssachen. Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Erledigungsanzahl der Richterinnen und Richter von 112,16 Geschäftsfällen. Verwendet man auch hier die bewerteten Zahlen, welche die Arbeitsbelastung widerspiegeln, dann wurden im Durchschnitt 156,32 Punkte pro Gerichtsabteilung erledigt.

#### 2.1.4 Mündliche Verhandlungen

In 1.479 Geschäftsfällen (2022: 1.294; 2021: 1.561) wurden öffentliche, mündliche Verhandlungen durchgeführt (inklusive externer Verhandlungen mit Assistenzdienst). Bezogen auf die Erledigungszahl ergibt sich, dass zumindest in 35,86 % (2022: 16,04 %; 2021: 41,44 %) aller Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei verbundene Verhandlungen nur einfach ausgewiesen sind und folglich die tatsächliche Verhandlungsquote somit noch höher liegt.

### 2.1.5 Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden 35 Verfahrenshilfeanträge gestellt, wovon ein Antrag auf Verwaltungsstrafverfahren und 34 Anträge auf Administrativverfahren entfielen. Insgesamt wurde im Jahr 2023 auch über 37 Anträge abgesprochen und konnte einem Antrag stattgegeben werden.

### 2.1.6 Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in denen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, gesunken. Im Jahr 2021 fanden 165 Verfahren mit Dolmetschern statt, wogegen es im Berichtsjahr zu 146 Verfahren mit Dolmetschern kam, somit sank die Beteiligung von Dolmetschern im Verfahren um 11,52%. Insgesamt sind im Jahr 2023 € 25.202,00 an Dolmetschkosten ausbezahlt worden. Davon wurden € 4.269,70 von den Verfahrensparteien ersetzt, die restlichen Kosten waren von Amts wegen zu tragen. Die Kosten für Dolmetscher pro Verfahren betragen im Berichtsjahr € 172,62 (2022: € 116,37).

### 2.1.7 Sachverständige

2023 wurden seitens des Landesverwaltungsgerichtes 404 Sachverständige zur Entscheidungsfindung beigezogen. Dabei wurde in 332 Fällen auf amtliche Sachverständige zurückgegriffen. In 72 Fällen mussten nichtamtliche Sachverständige bestellt werden.

### 2.1.8 Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes sieben Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben (2022:11). In acht Beschwerdefällen - die zum Teil Beschwerden aus den Vorjahren behandelten - hat der VfGH im Berichtsjahr eine Entscheidung getroffen, wobei eine Entscheidung (teilweise) aufgehoben wurde (2022: 5). In allen anderen sieben Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, zurückgewiesen, abgewiesen oder das Verfahren eingestellt. Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes sechs ordentliche Revisionen sowie 170

außerordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Davon entfielen in Bezug auf den Aktenanfall prozentuell die meisten Revisionen auf den Bereich des Baurechtes (44 Revisionen) sowie auf Verfahren im Bereich des Verkehrsrechts, Mixta (35 Revisionen).

Der VwGH hat im Berichtsjahr in 150 anhängigen Revisionsverfahren entschieden. Davon wurden 79 Revisionen zurückgewiesen, neun Revisionen abgewiesen, 56 Entscheidungen zur Gänze aufgehoben, keine Entscheidung nur teilweise aufgehoben sowie sechs Verfahren eingestellt.

### 2.1.9 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen

Im Berichtsjahr wurden durch die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark neun (ohne etwaige Folgeanfechtungen) Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen beim VfGH eingebracht. Im Vergleichszeitraum 2022 wurden demgegenüber fünf Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen an den VfGH herangetragen. Beispielsweise wurde eine Verordnung betreffend eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf der Ennstal-Bundesstraße angefochten, da Verkehrszeichen außerhalb des verordneten Bereiches aufgestellt wurden und demnach der Geltungsbereich der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht mehr dem Verordnungswillen entsprach.

### 2.1.10 Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

Im Berichtsjahr wurde ein Vorabentscheidungsersuchen vom Landesverwaltungsgericht an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gestellt. Im Vergleich wurden im Vorjahr acht Vorabentscheidungsersuchen gestellt.

### 2.1.11 Vollversammlung

Im Berichtsjahr wurden am 23.01.2023, am 14.06.2023 und am 14.11.2023 eine Vollversammlung abgehalten. In zweitgenannter Vollversammlung wurde der Tätigkeitsbericht 2022 beschlossen. In drittgenannter Vollversammlung wurde eine Änderung der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark beschlossen.

Darüber hinaus fanden 12 Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses sowie drei Sitzungen des Personalausschusses statt. Weiters wurden mehrere allgemeine Dienstbesprechungen abgehalten.

## 2.2 EVIDENZBÜRO

---

Das Evidenzbüro untersteht der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark und unterstützt sie in Agenden der Justizverwaltung, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Gemäß § 15 StLVwGG hat das Evidenzbüro den gesetzlichen Auftrag, alle Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes und im Bedarfsfall auch Entscheidungen anderer Gerichte und Behörden, sowie das einschlägige Schrifttum in übersichtlicher Art und Weise zu dokumentieren.

Die Mitarbeiter des Evidenzbüros sichten sohin jeden abgeschlossenen Akt des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark und achten dabei besonders auf die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Grundsätze sowie auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Hierbei wird auch auf die Übereinstimmung der Entscheidungen mit der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte Bedacht genommen. Durch diese zentrale Sichtung der Entscheidungen können Auffälligkeiten und judizielle Abweichungen angesprochen werden. Wesentliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark werden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Form von Rechtssätzen und Volltexten (anonymisiert) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden durch das Evidenzbüro wesentliche Entscheidungen der Höchstgerichte zusammengefasst und den Richterinnen und Richtern zur Kenntnis gebracht bzw. in Arbeitskreisen erörtert. Das Evidenzbüro ist auch die zentrale Ansprechstelle für verfahrensrechtliche Problemstellungen, zustellrechtliche Fragestellungen und werden weiters auf Anfrage rechtliche Stellungnahmen zu konkreten Verfahren erstellt.

Um die Vereinheitlichung der Rechtsprechung fortlaufend zu gewährleisten, finden vom Evidenzbüro organisierte Arbeitskreise statt und es werden überdies Leitfäden zu grundlegenden Themen, wie zum Beispiel verfahrensrechtliche Problemstellungen, ausgeschickt.

Das Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark steht auch im Erfahrungsaustausch mit den Evidenzbüros anderer Verwaltungsgerichte. Im Berichtsjahr hat dazu am

12.04.2023 und 13.04.2023 ein Evidenzstellentreffen in Innsbruck stattgefunden. Bei diesem Treffen standen Vorträge, Diskussionen und der Erfahrungsaustausch zu Veröffentlichungspflichten unter der Perspektive „Informationsfreiheit Neu“, zur Entscheidungsanonymisierung mit KI-gestützten Anonymisierungstools und zur Weiterentwicklung der Judikaturdokumentation im RIS im Mittelpunkt.

Auch im kommenden Jahr ist ein Evidenzbürotreffen am 24.04.2024 in Wien beim Verwaltungsgerichtshof geplant. Dieses Treffen steht unter dem Hauptthema „10 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit“ und soll vor allem dem Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen, wie vor allem der künstlichen Intelligenz, dienen.

Im Berichtsjahr wurden seitens des Evidenzbüros Bestrebungen angestellt, ein KI-basiertes Anonymisierungstool einzurichten, um Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark automatisiert zu anonymisieren und anschließend veröffentlichen zu können. Für die Umsetzung dieses Tools bedarf es allerdings eines technischen Aufwandes, der durch zentrale Abteilungen der Steiermärkischen Landesregierung zu besorgen ist. Eine vollständige Einsatzfähigkeit wird für das kommende Berichtsjahr angestrebt.

## 2.3 CONTROLLING UND INNERE REVISION

---

Die Präsidentin hat gemäß § 16a StLVwGG die interne Qualitäts- und Leistungssicherung sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die Auslastung und Effizienz, die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes des Landesverwaltungsgerichtes sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorische Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen und ihre Ursachen zu analysieren. Insbesondere sind auch der Aufbau des elektronischen Rechtsverkehrs und der optimale EDV-Einsatz zu unterstützen. Die Präsidentin wird bei diesen Aufgaben von der Controlling & EDV-Stelle des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark unterstützt. Im Rahmen des Controllings werden dafür regelmäßig erstellte und standardisierte Berichte bereitgestellt, um die Entwicklung des Verfahrensanfalls, die ausgeglichene Verteilung der Akten auf die Gerichtsabteilungen, die angemessenen Erledigungszahlen sowie die Entwicklung der Verfahrensrückstände zu erkennen.

Darüber hinaus sind quantitative Erledigungsziele für die Gerichtsabteilungen festgelegt worden, welche regelmäßig auf deren Einhaltung kontrolliert werden. Im Bedarfsfall werden bei Auffälligkeiten Ursachenanalysen durchgeführt.

## 2.4 COMPLIANCE-STELLE

Von der Präsidentin wurde mit Wirkung vom 17.07.2023 für das Landesverwaltungsgericht Steiermark ein internes Meldesystem auf der Grundlage des Steiermärkischen Hinweisgeberschutzgesetzes (StHSchG), LGBl. Nr. 42/2022, die Landesverwaltungsgericht-Compliance-Stelle (LVwG-CS), eingerichtet.

Dabei handelt es sich um eine interne Meldestelle des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark und ist für die Meldung von Verstößen gegen die vom sachlichen Geltungsbereich des § 3 Abs 1 StHSchG erfassten Vorschriften und Interessen innerhalb des Landesverwaltungsgerichtes zuständig. Für die im Teil II des Anhangs der RL (EU) 2019/1937 aufgelisteten Rechtsakte der Union gilt das StHSchG nur insoweit, als es sich dabei um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt und die betreffende Frage durch diese Rechtsakte nicht verbindlich geregelt ist.

Im Berichtsjahr wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zusammen mit dem Kooperationspartner Österreichischer Städtebund entwickelte E-Learning-Tool mit dem Themenbereich Korruptionsprävention, Compliance und Integrität absolviert.

## 2.5 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

### 2.5.1 Internetauftritt

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark bietet im Internet unter [www.lvwg-stmk.gv.at](http://www.lvwg-stmk.gv.at) Informationen über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in einfacher und übersichtlicher Form. Ziel dieser Homepage ist es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen. Der Web-Auftritt wird von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes betreut und aktualisiert. Zusätzlich

werden auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht. Der Homepage ist überdies ein stets aktualisierter Verhandlungskalender zu entnehmen, damit Parteien bzw. interessierte Personen unkompliziert die aktuell stattfindenden Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht einsehen können. Weiters dient die Homepage auch als Plattform zur Kundmachung für Nachprüfungsanträge von öffentlichen Auftragsvergaben (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen. Auch im Berichtsjahr wurden die vom Evidenzbüro veröffentlichten Rechtssätze auf der Homepage des LVwG in übersichtlicher Form zum Download bereitgestellt.

### 2.5.2 Informations- und Medienstelle

Um eine professionelle, zeitnahe und qualitativ hochwertige Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht eine eigene Informations- und Medienstelle eingerichtet. Diese stellt eine zentrale Ansprechstelle für alle Medienvertreter und die Bevölkerung dar, die auf der Suche nach gezielten Informationen und Auskünften über das Landesverwaltungsgericht sind. Im Zuge der medialen Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen, die von der Informations- und Medienstelle beantwortet wurden. Auch Bürgeranfragen allgemeiner Art insbesondere in den Bereichen des Baurechts, Verfahrensrechts und der Schulpflicht wurden im Berichtsjahr nach Möglichkeit unmittelbar durch die Informations- und Medienstelle abgearbeitet bzw. die Bürger an die zuständigen Stellen verwiesen.

Da nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht werden, kam es auch im Jahr 2023 zu mehreren Anfragen, insbesondere von Studierenden und öffentlichen Dienststellen, über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark. Diese werden einheitlich und ohne Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet und auf Wunsch in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

Als Publikationsorgan der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes dient die „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Verlages Österreich. Dieser werden pro Ausgabe fünf relevante Entscheidungen samt kurzer Zusammenfassung und anonymisiertem Volltext zur Verfügung gestellt und publiziert. Überdies werden für interessierte

Personen bzw. Institutionen die relevanten Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes in Form eines elektronischen Newsletters bereitgestellt.

### 2.5.3 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden § 29 StLVwGG entsprechend in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Dies erfolgt durch das Evidenzbüro, das die betreffenden Entscheidungen anonymisiert und einen Rechtssatz erstellt, aus dem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden vom Landesverwaltungsgericht Steiermark 171 Rechtssätze (2022: 314; 2021: 189) und 119 Volltexte (2022: 237; 2021: 137) veröffentlicht. Zudem wurden weitere 42 Volltexte (2022: 69, 2021: 47) ohne Rechtssätze veröffentlicht. Zum Erstellungszeitpunkt des Tätigkeitsberichtes 2023 sind somit 1.644 Rechtssätze und 1.720 Volltexte des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht.

## 2.6 AUS- UND WEITERBILDUNG

Im Berichtsjahr haben sowohl die Richterinnen und Richter als auch die administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an zahlreichen Fachseminaren teilgenommen. Das von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) angebotene Programm der fachspezifischen Fortbildungen wird im Besonderen vom nichtrichterlichen Personal in Anspruch genommen.

### 2.6.1 Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte, in der alle Verwaltungsgerichte zusammenarbeiten, hat bereits im Jahr 2014 das Projekt einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung auf universitärem Niveau initiiert und an der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie bei der Wirtschaftsuniversität Wien renommierte Partner für die Umsetzung gefunden. Um diese Möglichkeit der Fortbildung zu institutionalisieren, haben 2017 die Verwaltungsgerichte gemeinsam mit dem VwGH, der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien, die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation eingerichtet.

Durch diese Akademie wird – aufbauend auf den hohen Ausbildungsstand der Richterinnen und Richter – eine wissenschaftlich begleitete Fort- und Weiterbildung für Verwaltungsrichterinnen und -richter auf höchstem Niveau angeboten und damit weiter zur Stärkung der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beigetragen.

### 2.6.2 Richterinnen und Richter

#### 2.6.2.1 Einstiegsphase für neu ernannte Richterinnen und Richter

Um die Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen, wird im Auswahlverfahren der Richterinnen und Richter besonders auf die fachliche Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber Wert gelegt.

Die Ernennung als Richterin oder Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist gemäß § 3 Abs 2 StLVwGG nur für voll handlungsfähige österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger möglich, welche das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen und für zumindest fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für diesen der Abschluss eines der angesprochenen Studien vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist der Abschluss einer für die Ausübung eines derartigen Berufs staatlich anerkannten Prüfung oder einer für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehenen Dienstprüfung erforderlich. Alternativ zu einem solchen Prüfungsnachweis sind auch Personen mit Lehrbefugnis in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes fallenden Fachgebietes an einer österreichischen Universität zugelas-

sen. Vor der Ernennung einer Richterin oder eines Richters ist die betreffende Stelle nach § 3 Abs 3 StLVwGG von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder, wenn dies aufgrund der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten erscheint, vom Amt der Landesregierung, öffentlich auszu-schreiben. Diese Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Beginn der offenen Stelle in der Grazer Zeitung zu erfolgen. Sie kann überdies auch auf eine andere geeignete Weise, ins-besondere auf den Internetseiten des Landes Steiermark und des Landesverwaltungsgerichtes, bekannt gemacht werden. Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Be-werber, die diese Ernennungsvoraussetzungen erfüllen, sind gemäß § 3 Abs 4 StLVwGG dem Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vorzulegen. Nach einem Hearing im Personalausschuss hat dieser der Landesregierung einen begründeten Dreivorschlag vor-zulegen. Auf Grundlage dieses Dreivorschlages ernennt die Landesregierung die geeignetste Person zur Landes-verwaltungsrichterin oder zum Landesverwaltungsrichter. Weicht die Landesregierung von diesem Dreivorschlag ab, ist dies gegenüber dem Personalausschuss schriftlich zu begründen. Die Dauer eines Auswahlverfahrens beträgt im Durchschnitt 3 bis 4 Monate.

Nach der Ernennung hat die Richterin oder der Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark an der zuvor er-wähnten Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Ausbildung im Rahmen von drei Modulen zu absolvieren, um zusätzliche berufsspezifische Fähigkeiten erlernen zu können.

#### **Modul 1: Managen – Verhandeln – Entscheiden:**

Kompakte und umfassende Informationen, Einblicke und Handlungsvorschläge für die richterliche Praxis sollen auf-gezeigt werden. Dieses Modul behandelt vorwiegend das spezifische Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, die Urteilstechnik, die Bewerkstelligung des juristischen All-tags, juristische Fähigkeit sowie Problemlösungsstrategien für die richterliche Tätigkeit. Darüber hinaus werden die neu ernannten Richterinnen und Richter auf die Führung des Verfahrens mit unterschiedlichen Akteuren vorbereitet.

#### **Modul 2: Grundrechte und Berufsethik:**

In diesem Modul werden die Verwaltungsgerichte als Grund-rechtsgerichte beleuchtet und die Grundfragen der richter-lichen Ethik aufgegriffen.

#### **Modul 3: Dienst- und Organisationsrecht:**

Dieses Modul geht auf die spezielle Rechtsposition der Richterinnen und Richter ein. Die richterliche Unabhän-gigkeit, deren gesetzliche Gewährleistung bedingt gesetz-liche Sonderregelungen, die spezielle Rechte verleihen und Pflichten auferlegen. Die Gerichtsorganisation nimmt darauf bedacht, knüpft daran an und sieht dementsprechend eine Mehrzahl von organisationsrechtlichen Spezialitäten vor. Die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes nehmen auch nach der Beendigung der Grundausbildung laufend an Weiterbildungen teil.

#### **2.6.2.2 Workshops**

Auch im Berichtsjahr nahmen mehrere Richterinnen und Richter wieder an Workshops teil, die jährlich etwa zu Fragen im Bereich der Maßnahmenbeschwerden, des Führerschein-, Gewerbe-, Fremden-, und Umweltrechts stattfinden. Diese Workshops dienen sowohl der fachspezifischen Wissens-vermittlung als auch dem praxisrelevanten Erfahrungsg-austausch innerhalb aller Verwaltungsgerichte.

Richterinnen und Richter nahmen darüber hinaus an den vom Evidenzbüro organisierten Workshops teil. Im Berichtsjahr fanden ein Workshop zum Sicherheitspolizeigesetz unter Mitwirkung der Sicherheitsakademie des Bundesministe-riums für Inneres (LPD Steiermark), ein Vortrag zur Daten-sicherheit, ein Vortrag zum Datenschutz sowie in Kooperation mit der Universität Graz der Vortrag zum Thema „Ziviler Ungehorsam der Klimabewegung“, in welchem die aktuell stattfindenden Klimaproteste in rechtlicher, ethischer und politischer Sichtweise aufgearbeitet wurden, statt.

#### **2.6.2.3 Arbeitskreise des Evidenzbüros**

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden im Berichtsjahr zahlreiche gerichtsinterne Arbeitskreise statt. Diese sind in die Rechtsmaterien Baurecht, Dienst- und Schulrecht, Sozial- und Behindertenrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und Abgabenrecht gegliedert. Mit den in den jeweiligen Materien judizierenden Richterinnen und Richtern werden in den Arbeitskreisen Fälle, besondere Problemstellungen und Rechtsfragen erörtert, um den fach-lichen Austausch der Richterinnen und Richter zu ermög-lichen und so auch zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes weiter beitragen zu können. Anschließend werden vom Evidenzbüro Protokolle erstellt, welche die wesentlichen Punkte, des im Arbeitskreis Be-

sprochenen, wiedergeben. Diese Protokolle werden an die jeweiligen Richterinnen und Richter geschickt sowie zentral abgespeichert.

### **2.6.3 Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Bediensteten des nichtrichterlichen Personals sind zur Absolvierung einer dienstlichen Grundausbildung verpflichtet, um den steten fachlichen An- und Herausforderungen gerecht zu werden. Der Umfang der dienstlichen Ausbildung richtet sich nach den Anforderungen, welche die jeweilige Stelle mit sich bringt.

Das Ausbildungskonzept ist so angelegt, dass die Bediensteten während ihrer gesamten Berufslaufbahn vom Dienstantritt bis hin zur Pensionierung mit entsprechenden Bildungsmaßnahmen unterstützt, gefördert und begleitet werden. Im Berichtsjahr haben fünf Bedienstete des nichtrichterlichen Personals die dienstliche Grundausbildung abgelegt.

### **2.6.4 Klausur des Landesverwaltungsgerichtes**

Am 13. und 14. November 2023 hat in Riegersburg eine Klausur des Landesverwaltungsgerichtes stattgefunden. An dieser Veranstaltung nahmen 43 Personen, davon 35 Richterinnen und Richter, teil.

Inhaltlich wurde neben einem Vortrag über Zeugenaussagen, Befragungstechniken und Entscheidungsmechanismen, auch ein Vortrag des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT; neu: Landesamt für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung - LSE) abgehalten.

### **2.6.5 Wissensvermittlung**

Richterinnen und Richter sowie das Personal des Evidenzbüros wirken bei verschiedenen Kursen und Vorträgen an der LAVAK mit. Inhaltlich betrifft dies zum Beispiel die Themenbereiche des Verwaltungsstrafrechts und des Führerscheinsrechts.

## **2.7 AUSSENKONTAKTE**

### **2.7.1 Präsidentenkonferenz**

Am 15.03.2023 fand die Frühjahrstagung der Präsidentenkonferenz in Wien statt. An dieser nahmen neben den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes, sowie des Bundesfinanzgerichtes auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer teil. Diese Konferenz dient vor allem dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch unter den Verwaltungsgerichten, sowie der Besprechung, Abstimmung und Koordinierung von jenen Belangen, die alle Verwaltungsgerichte betreffen und in denen ein gemeinsames Auftreten bzw. Vorgehen notwendig ist.

Darüber hinaus wurde im Zeitraum von 04.10.2023 bis 06.10.2023 im Seminarzentrum Stift Schlägl mit einem umfangreichen Programm getagt.

### **2.7.2 Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten**

Die Präsidentin stand im aktuellen Berichtsjahr mit Dienststellenleitern des Landes sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark sowie der Staatsanwaltschaft weiter gepflegt. Auch hier fand ein reger Erfahrungsaustausch statt.

### **2.7.3 Kontakte zur Universität Graz**

Das Landesverwaltungsgericht bietet Studierenden der Rechtswissenschaften bereits frühzeitig die Möglichkeit zum Sammeln von Praxiserfahrung an. So nimmt das Verwaltungsgericht an der REWI-Praxisbörse der Universität Graz teil und bietet den Studierenden das ganze Jahr über Praktikumsplätze an. Am REWI-Praxistag (05.10.2023) nahmen drei Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes teil. Den Studierenden wird dadurch bereits im Rahmen ihres Studiums die Möglichkeit geboten, erste Erfahrungen in den vielfältigen juristischen Rechtsbereichen des Landesverwaltungsgerichtes zu sammeln. Die Studierenden bewerben sich dazu direkt an der Fakultät für ein Praktikum. Diese Bewerbungen werden von einer facheinschlägig besetzten Jury der Uni Graz nach studienbezogenen und persönlichen

Kriterien bewertet. In weiterer Folge wird ein, aus mehreren Bewerberinnen und Bewerbern bestehender, Besetzungsvorschlag an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet und obliegt diesem die Endauswahl der Praktikanten. Die aufgenommenen Studentinnen und Studenten werden jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich ausbilden zu können. Ein solches Volontariat kann für die Dauer von bis zu sechs Wochen absolviert werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, für Absolventen der Universität Graz ein Verwaltungspraktikum für die Dauer von zwei Monaten abzulegen. Auch in diesem werden die Praktikantinnen und Praktikanten jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um die im Zuge des Studiums erlernten Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden und erste Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Rechts gewinnen zu können.

Die Kooperation mit der Universität Graz ermöglicht überdies Universitätsassistentinnen und -assistenten, im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses mit der Universität zwei Monate dem Landesverwaltungsgericht zugeteilt zu werden. Im Rahmen dieser Zuteilung werden diese im Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Arbeitsunterlagen eingesetzt und erhalten dadurch, neben ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit an der Universität, auch einen Einblick in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, woraus sich wiederum praxisrelevante Forschungsfragen ergeben können.

## **2.7.4 Moot-Court Verwaltungsgericht**

Ein Moot-Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung im Rahmen der juristischen Aus- und Weiterbildung. Dabei wird Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften ein fiktiver oder realer Fall zugeteilt, in dem sie jeweils eine Verhandlungspartei vertreten müssen.

Die im Zuge des Studiums erworbenen Fähigkeiten können sohin praktisch erprobt und die Situationen aus dem Berufsleben von Juristinnen und Juristen möglichst realitätsnah kennengelernt werden.

Der diesjährige Moot-Court Verwaltungsgericht fand in Kooperation mit der Universität Graz, der Kanzlei Lindner/Stimmler und Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark von 25.07.2023 bis 27.07.2023 statt.

## **2.7.5 Austauschprogramm der Europäischen Union (EJTN)**

Im Rahmen des EJTN werden den Gerichten, Staatsanwaltschaften und justiziellen Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglicht, die Justizsysteme der jeweiligen Gastländer kennenzulernen, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen sowie Meinungen und Erfahrungen mit den Kolleginnen und Kollegen auszutauschen.

Im Zuge des EJTN wurden im Berichtsjahr am Landesverwaltungsgericht Steiermark fünf Personen aus verschiedenen Ländern der Europäischen Union empfangen.

## 3. ERFAHRUNGEN

### 3.1 GESCHÄFTSGANG

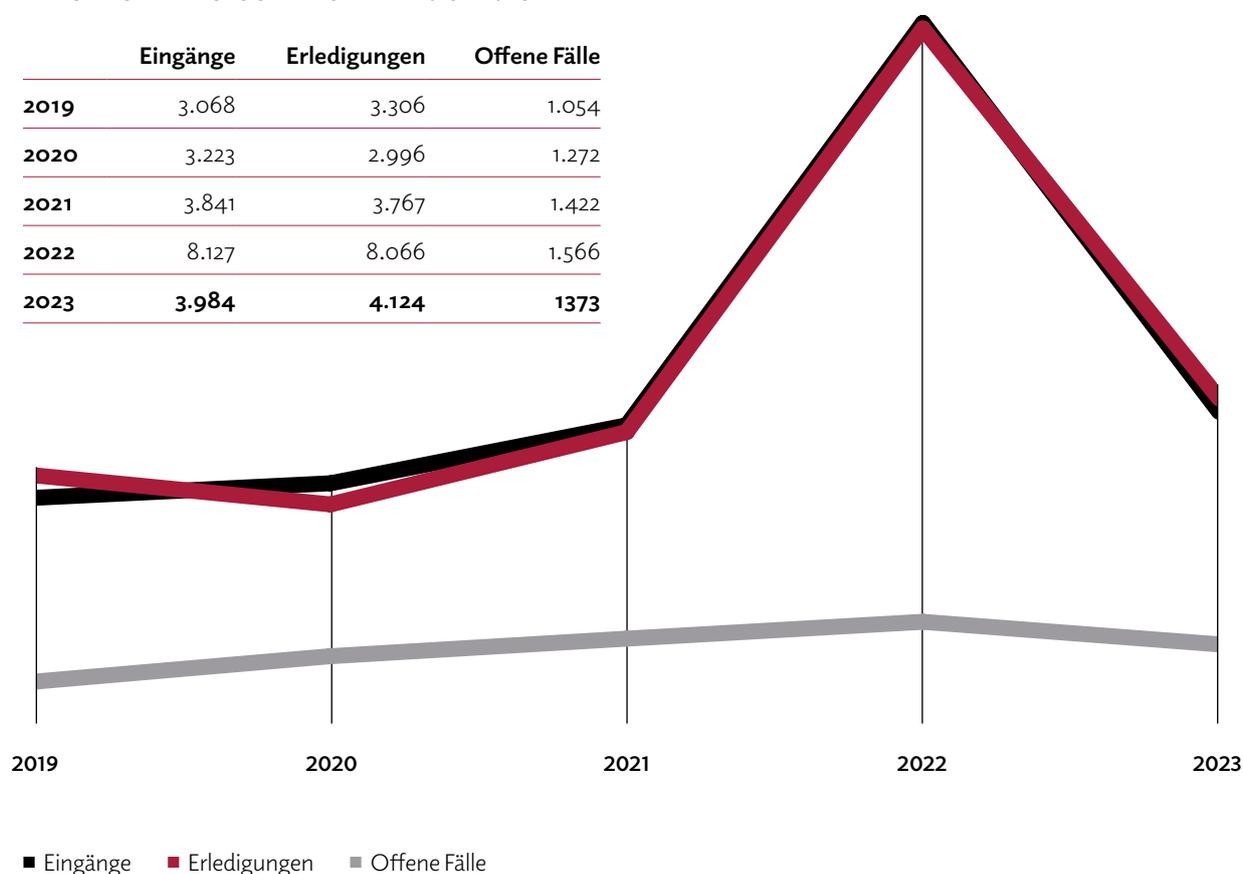
Wie aus der Darstellung des Aktenanfalls, der Rückstandssituation und der Erledigungszahlen hervorgeht, konnten im Berichtsjahr 4.124 Akten bei einem Akteneingang von 3.984 Akten erledigt werden. Verglichen mit den Zahlen der vergangenen Jahre ist in Bezug auf das Jahr 2022 sowohl eine Senkung der Akteneingänge (-52,09%; 2022: 8.127), als auch bei den Erledigungen (- 48,87%; 2022: 8.066) zu erkennen. Die Senkung der Akteneingänge und Erledigungen ergibt sich

aus der hohen Anzahl der Verfahren im Jahr 2022 im Zusammenhang mit dem Covid-19-Maßnahmegesetz sowie den einschlägigen Verordnungen (2022: 306) und den Verfahren nach dem Epidemiegesetz (2022: 4.657). Vergleichend zum Berichtsjahr wurden 106 Verfahren nach dem Covid-19-Maßnahmegesetz sowie den einschlägigen Verordnungen und lediglich 115 Verfahren nach dem Epidemiegesetz geführt.

Im Vergleich zu den Zahlen aus dem Jahr 2021 sind eine Steigerung der Akteneingänge (+3,72; 2021: 3.841) und eine Steigerung der Erledigungen (+ 9,48%; 2021: 3.767) zu verzeichnen.

#### VERGLEICH DER GESCHÄFTSFÄLLE 2019-2023

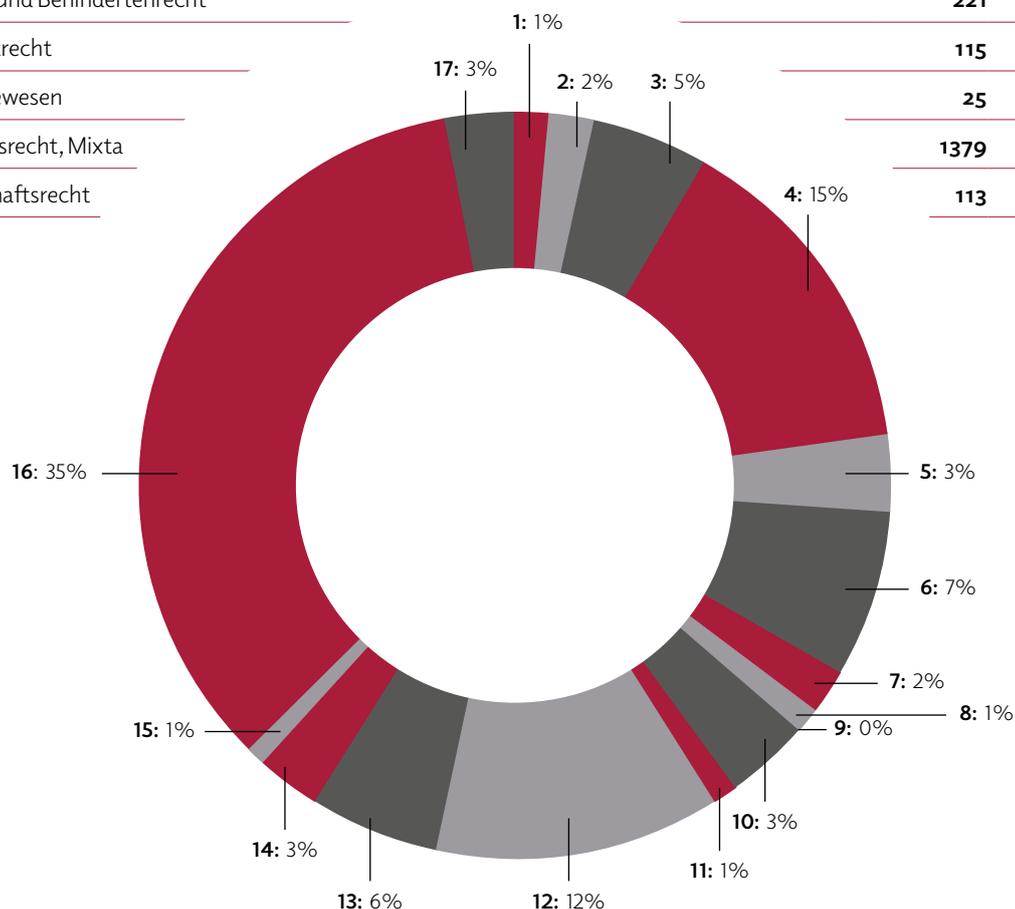
	Eingänge	Erledigungen	Offene Fälle
2019	3.068	3.306	1.054
2020	3.223	2.996	1.272
2021	3.841	3.767	1.422
2022	8.127	8.066	1.566
2023	<b>3.984</b>	<b>4.124</b>	<b>1373</b>



In den Bereichen Baurecht, Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht, Gesundheits- und Lebensmittelrecht, Jagd-, Natur-, Tier-, Pflanzen-, Artenschutz- und Veterinärrecht, Maßnahmen-

beschwerden, Öffentliches Sicherheitswesen, Sozial- und Behindertenrecht sowie Umweltrecht war im Berichtsjahr ebenso eine Steigerung zu erkennen.

Rechtsgebiet	Eingänge 2023	Eingänge 2022
1 Abgabenrecht	59	70
2 Agrarrecht	83	91
3 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	190	244
4 Baurecht	583	427
5 Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht	126	47
6 Europäische Ermittlungsanordnung, Unzuständigkeitsbeschlüsse	289	306
7 Gesundheits- und Lebensmittelrecht	84	75
8 Gewerbliche Betriebsanlagen	42	150
9 Glücksspielrecht	4	34
10 Jagd-, Natur-, Tier-, Pflanzen-, Artenschutz-, Veterinärrecht	137	122
11 Maßnahmenbeschwerden	45	43
12 Öffentliches Sicherheitswesen	489	312
13 Sozial- und Behindertenrecht	221	182
14 Umweltrecht	115	81
15 Vergabewesen	25	25
16 Verkehrsrecht, Mixta	1379	5744
17 Wirtschaftsrecht	113	174



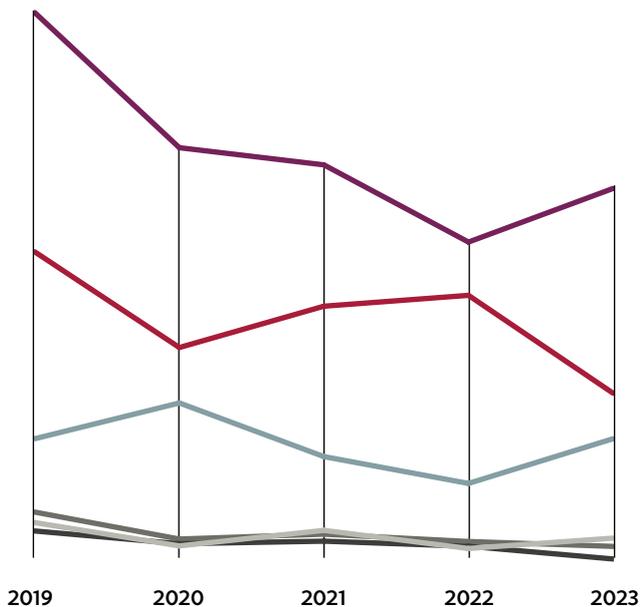
Stellt man die Erledigungszahlen des Berichtsjahres den eingebrachten Revisionen an den VwGH gegenüber, dann wird deutlich, dass nur etwa 4,27% (2022: 1,87%; 2021: 4,96%) aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes mit einer Revision bekämpft werden, was auch von hoher Akzeptanz der Entscheidungen bei den Beschwerdeführern zeugt. Die Qualität der Rechtsprechung zeigt sich insbesondere dadurch, dass

im Berichtsjahr lediglich 1,50% (2022: 0,51%; 2021: 4,96%) aller Entscheidungen erfolgreich mittels Revision angefochten wurden. Dies führt dazu, dass die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer – auch aufgrund des Revisionsmodelles und dem damit einhergehenden beschränkten Zugang zum VwGH – erheblich gestiegen ist.

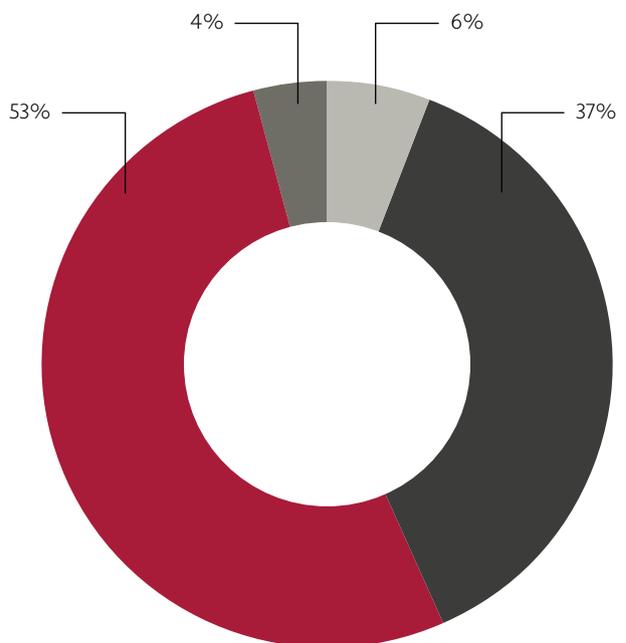
### VwGH-ENTSCHEIDUNGEN

	Abweisung	Teilweise Aufhebung	Aufhebung	Zurückweisung	Einstellungen	Revisionen
2019	15	11	56	144	20	258
2020	6	6	72	100	9	195
2021	12	7	48	119	11	187
2022	5	5	36	124	8	151
2023	9	0	56	79	6	176

### VwGH-ENTSCHEIDUNGEN IM JAHRESRÜCKBLICK



### VwGH-ENTSCHEIDUNGEN 2023



■ Abweisung ■ Teilweise Aufhebung ■ Aufhebung ■ Zurückweisung ■ Einstellungen ■ Revisionen

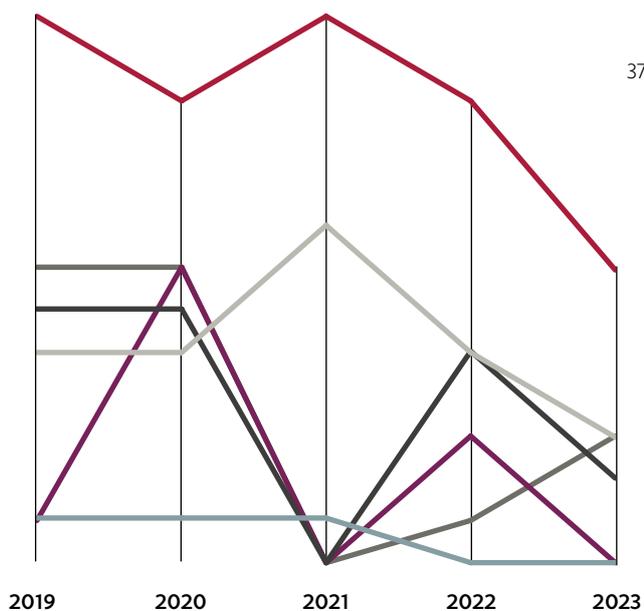
Bei den Beschwerden an den VfGH gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes stellt sich die Situation dergestalt dar, dass der VfGH im Berichtsjahr in acht Verfahren eine Entscheidung getroffen hat, wobei es lediglich in zwei Fällen zur Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes kam.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark betrug im Berichtsjahr 133,26 Tage (4,38 Monate). Im Vergleich zum Vorjahr mit 128,41 Tagen (4,22 Monate).

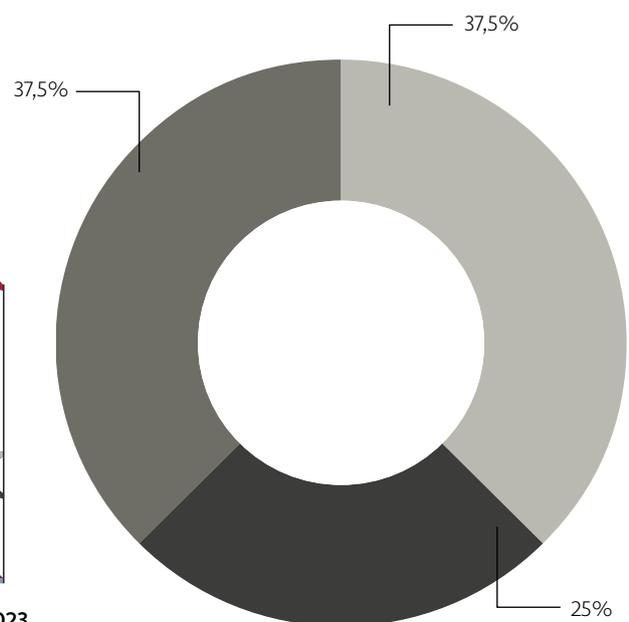
### VfGH-ENTSCHEIDUNGEN

	Abweisung	Teilweise Aufhebung	Aufhebung	Zurückweisung/ Einstellungen	Ablehnungen	Beschwerden
2019	5	1	6	1	7	13
2020	5	1	6	7	7	11
2021	8	1	0	0	0	13
2022	5	0	5	3	1	11
2023	3	0	2	0	3	7

### VfGH-ENTSCHEIDUNGEN IM JAHRESRÜCKBLICK



### VfGH-ENTSCHEIDUNGEN 2023



■ Abweisung ■ Teilweise Aufhebung ■ Aufhebung ■ Zurückweisung/  
Einstellungen ■ Ablehnungen ■ Beschwerden

### 3.2 AKTENVORLAGE

---

Im Berichtsjahr fiel bei der Aktenvorlage auf, dass die Behörden die bei ihnen eingebrachten Beschwerden samt Verwaltungsakten in einigen Fällen erst nach mehreren Wochen bzw. Monaten dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt haben. Bei der Vorlage von elektronischer Akten war problematisch, dass diese nicht chronologisch vorgelegt wurden und daher von den Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes erst zeitaufwendig sortiert werden mussten.

### 3.3 BEZIEHUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN

---

Dem Landesverwaltungsgericht stehen zur Sachverhaltsfeststellung gemäß § 31 StLVwGG die, bei den Dienststellen des Landes tätigen, Amtssachverständigen zur Verfügung. Faktisch kommt es aber in einigen Materien dazu, dass Amtssachverständige (infolge Arbeitsüberlastung) Gutachtensaufträge nicht annehmen können, respektive die Erstellung der Gutachten nicht in angemessener Zeit erfolgen kann.

Dem Landesverwaltungsgericht standen im Berichtsjahr in einigen Bereichen der Fahrzeugtechnik (Verkehrsunfall, Straßenverkehr und Unfallanalyse) keine Amtssachverständigen zur Verfügung.

### 3.4 VORINSTANZLICHE ENTSCHEIDUNGEN

---

2023 musste in 38,29% aller erledigten Beschwerdefälle die Entscheidung der Behörde aufgehoben, respektive abgeändert werden. Dies stellt im Vergleich zu 2022 (50,33%) eine Senkung dar, wohin gegenüber dem Jahr 2021 (36,76%) eine leichte Steigerung vorliegt. Lediglich in 1,67% (2022: 0,47%; 2021: 1,00%) der Fälle wurde das Beschwerdevorbringen an die Behörde zur Nachholung des Ermittlungsverfahrens zurückverwiesen. Es zeigte sich im aktuellen Berichtsjahr, wie auch in den vorangegangenen Jahren, dass die belangten Behörden – von einigen Rechtsbereichen ausgenommen – nur selten an den mündlichen Verhandlungen teilnahmen, was in einigen Materien das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren erschwerte.

### 3.5 ELAK UPDATE

---

Im Berichtsjahr wurde der elektronische Akt des Landesverwaltungsgerichtes weiterentwickelt, damit dieser den Anforderungen an ein digitales verwaltungsgerichtliches Verfahren entspricht. Dabei wurde insbesondere an den komplexen Themen der elektronischen Verhandlungsführung, der digitalen Akteneinsicht für alle Verfahrensparteien und der elektronischen Abbildung von Senatszuständigkeiten gearbeitet. Ein wesentlicher technischer Fortschritt ist durch die direkte Anbindung der Fachanwendung „VStV“ gelungen, wo nunmehr die Verwaltungsstraßenbehörden in einer ersten Umsetzungsstufe die Strafsachen im Falle der Ergreifung von Rechtsmitteln ohne Medienbruch direkt elektronisch an das Landesverwaltungsgericht Steiermark übermitteln können. Auch werden laufend Verbesserungen der aufgetretenen Probleme vorgenommen, welche durch die technischen Adaptierungen auftreten und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesverwaltungsgerichtes rückgemeldet werden. Es zeigte sich auch in diesem Jahr, dass der enge Zeitplan für die Umsetzung des juristischen Teiles des Projekts nicht eingehalten werden konnte, sodass dieser Teilbereich des Projektes jedenfalls erst im Herbst 2024 abgeschlossen werden kann. Teile des Projektes sind aber auch die Digitalisierung des Evidenzbüros, der Kostenstelle und der Justizverwaltung im Präsidium. Mit der Umsetzung dieser Teilbereich wurde bislang noch gar nicht begonnen und ist auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit einer vollständigen Umsetzung des Projekts nicht vor Ende 2025 zu rechnen, was auch in den kommenden Jahren zu einem höheren Budgetbedarf führen wird.

### 3.6 KLIMA-AKTIVISMUS

---

Das verstärkte Aufkommen von Protesten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dem Umweltschutz (sog. Klima-Aktivismus), insbesondere in Form von Straßenblockaden und „Klebeaktionen“, führte im Berichtsjahr zu zahlreichen Polizeieinsätzen und beschäftigte folglich auch das Landesverwaltungsgericht Steiermark. Die Verfahren betrafen vor allem Beschwerden gegen Verwaltungsstrafen innerhalb der Materienblöcke „Öffentliches Sicherheitsrecht“, „Baurecht“ sowie zum Teil auch „Verkehrsrecht, Mixta“.

Zu den häufigsten Verwaltungsübertretungen zählten dabei die Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Sicherheitspolizeigesetz sowie diverse Strafbestimmungen nach dem Versammlungsgesetz, wie etwa die Nichtanmeldung

einer Versammlung nach § 2 Versammlungsgesetz oder das rechtswidrige Verbleiben am Ort einer behördlich aufgelösten Versammlung iSd § 14 Versammlungsgesetz. Im Bereich des Baurechts wurden vermehrt Verfahren aufgrund von Übertretungen nach dem § 54 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 anhängig, da den Aktivistinnen und Aktivisten vorgeworfen wurde, Straßen entgegen ihres bestimmungsgemäßen Zwecks, ohne die Zustimmung der Straßenverwaltung, benutzt zu haben.

Nachdem es während des gesamten Berichtsjahres häufig zu derartigen Klima-Protesten kam, wird mit noch weiteren Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Steiermark in den folgenden Berichtsjahren gerechnet.

### 3.7 INHALTLICHE THEMEN

Im Berichtsjahr wurden einem Beschwerdeführer mehrere Übertretungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz zur Last gelegt, da er ein Bobby-Car, welches er selbst mit einem Motor ausgestattet hatte, auf der Grazer Keplerbrücke in Fahrtrichtung Stadtpark gelenkt und dieses in zahlreichen Punkten nicht den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entsprochen habe. Weiters wurde ihm zur Last gelegt, mit diesem Bobby-Car den Gehsteig mit einer höheren Geschwindigkeit als Schrittgeschwindigkeit befahren zu haben und dabei die Straßenverkehrsordnung verletzt zu haben. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark sprach dazu aus, dass es sich bei einem handelsüblichen Bobby-Car nicht um ein Sportgerät, sondern um ein Spielzeug handelt. Dass das vom Beschwerdeführer mittels elektrischem Antrieb ausgestattete Bobby-Car, mit welchem allenfalls auch Geschwindigkeiten von 40 km/h erzielt werden konnten, trotz dieser Zusatzausstattung dennoch kein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug ist, ergibt sich aus der vom Gesetzgeber ausgedrückten Intention, dass Fortbewegungsmittel, die nicht vorrangig einem Verkehrsbedürfnis dienen sondern auch einen Spiel- und Freizeitzweck verfolgen oder für deren Benützung besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, keine Fahrzeuge sein können. Ein Bobby-Car war zweifellos bisher weder ein Sportgerät noch ein Fahrzeug, sondern ein Kinderspielzeug. Wurde dies vom Beschwerdeführer mit einem Motor versehen, dient es nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht vorrangig der Befriedigung eines Verkehrsbedürfnisses, sondern überwiegend dem Spielbedürfnis des Beschwerdeführers. Daher handelt es sich um kein Kraftfahrzeug laut Begriffsdefinition des Kraftfahrzeuggesetzes. In einem weiteren Verfahren war Aushubmaterial einer Baufirma, welches zur Bodenrekultivierung und Verbesserung der

landwirtschaftlichen Ertragsflächen genutzt werden sollte, Ausgangspunkt des Verfahrens.

Die belangte Behörde sah dieses Aushubmaterial als Abfall im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes an, welcher den Begriff des Abfallendes noch nicht erfülle. Nach der von einer Baufirma eingebrachten Beschwerde wurde ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gestellt. Der EuGH sprach dazu aus, dass sich die Begriffe des Abfalls und des Nebenprodukts aufgrund deren Eigenschaften im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie einander ausschließen. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts den Sachverhalt nach den Voraussetzungen zu würdigen sowie zu erwägen, ob sich die Baufirma von dem Aushubmaterial tatsächlich entledigen wollte und, ob die Umwelt durch eine Entledigung gefährdet wäre. Darüber hinaus habe der Abfallbegriff geendet, wenn das Aushubmaterial als Abfall einzustufen sei.

Unter Zugrundelegung des Vorabentscheidungsverfahrens hat das dahingehende Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark ergeben, dass fallbezogen für das, in Rede stehende, Bodenaushubmaterial, welches zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Grundstücke aufgebracht wurde, die Voraussetzungen zur Einstufung als Nebenprodukt erfüllt werden. Infolge Zutreffens der Nebenprodukteigenschaft kann dieses Bodenaushubmaterial nicht als Abfall angesehen werden. Auf die Frage, ob für das in Rede stehende Bodenaushubmaterial allenfalls Abfallende eingetreten ist, muss daher nicht mehr eingegangen werden. Aufgrund einer eingebrachten Amtsrevision liegt die Rechtsache nun dem VwGH vor.

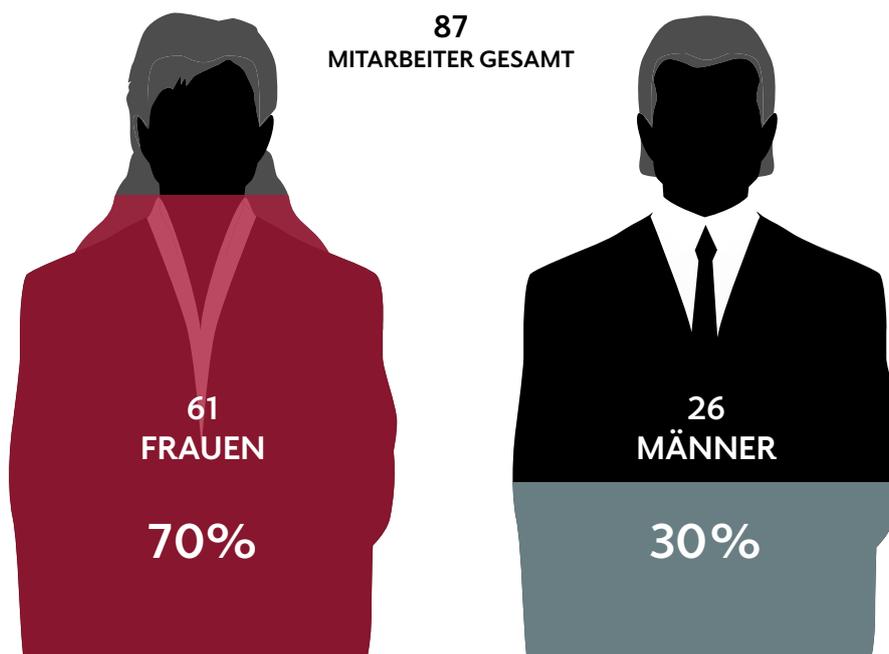
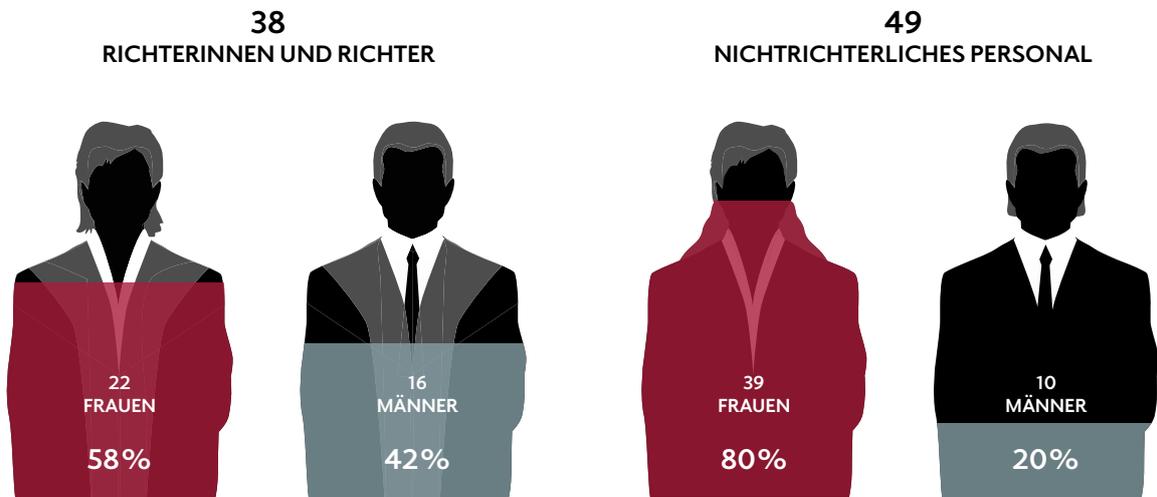
### 3.8 PREISVERLEIHUNG „MANAGEN STATT VERWALTEN“

Den Award „Managen statt Verwalten“ verleiht die WKO Steiermark herausragenden Persönlichkeiten und Teams des öffentlichen Dienstes, welche den gesetzlichen Gestaltungsspielraum im Sinne der Öffentlichkeit nutzen. Teilnahmeberechtigt sind Personen oder Teams aus Organisationseinheiten des öffentlichen Dienstes. Beurteilt werden der Nutzen der Vorhaben, die unternehmerische Relevanz, Innovationsgrad, Transferpotenzial sowie Nachhaltigkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Mit Freude darf berichtet werden, dass im Rahmen des Wettbewerbes Top of Styria – „Managen statt Verwalten – ermöglichen statt verhindern“ der Award 2023 der WKO Steiermark an das Landesverwaltungsgericht Steiermark für das hausinterne Fachinformationssystem (ELAK) verliehen wurde.

## 4. STATISTIKEN

### 4.1 PERSONAL



## 4.2 GERICHTSAUFWAND

### 4.2.1 Vergleich Gerichtsaufwand

1/045009 Auszahlungen (in EUR)	2023	2022	Vergleich zu 2022
6410 - Zeugengebühren	12.784,40	10.901,50	17,27%
6410 - Sachverständigengebühren	73.156,82	48.716,76	50,17%
6410 - Dolmetschergebühren	25.202,00	19.201,20	31,25%
6420 - Gerichtskosten, VerfH	2.023,65	47,90	4124,74%
7270.060 - Laienrichter	-	71,40	100,00%
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>113.166,87</b>	<b>78.938,76</b>	<b>-43,36%</b>

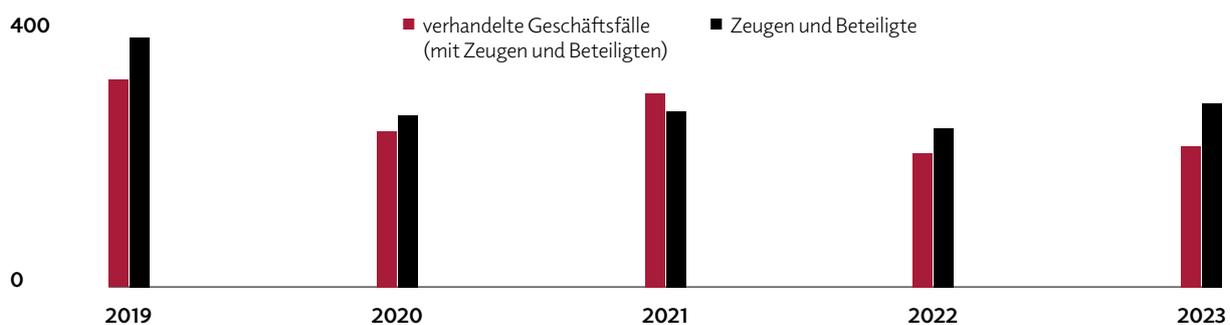
2/045005 Einzahlungen (in EUR)	2023	2022	Vergleich zu 2022
8170 - Sachverständigengebühren	36.600,40	27.268,21	34,22%
8170 - Dolmetschergebühren	4.269,70	3.534,22	20,81%
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	52.818,40	65.202,70	-18,99%
8170 - Mutwillensstrafen	1.251,00	300,00	317,00%
8170 - Kommissionsgebühren	1.020,90	398,40	156,25%
8170 - Mahngebühren Strafverfahren	917,59	855,00	7,32%
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	85.935,00	35.001,50	145,52%
8145 - Ersätze von Ausgaben	2.00,80	1.458,80	37,15%
8299 - Sonstige Erträge	2,01	77,55	-97,41%
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>184.815,80</b>	<b>134.096,38</b>	<b>37,82%</b>

2/045005	offen per 31.12.2023	2023 bezahlt	Saldo Einzahlungen Auszahlungen
8170 - Verfahrenskosten, Barauslagen, Mahngebühren	62.360,20	96.977,99	16.288,88
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	-	85.935,00	85.935,00
8145 - Ersätze von Ausgaben	-	2.000,80	2.000,80
8299 - Sonstige Erträge	-	2,01	2,01
	<b>62.360,20</b>	<b>184.915,80</b>	<b>71.648,93</b>

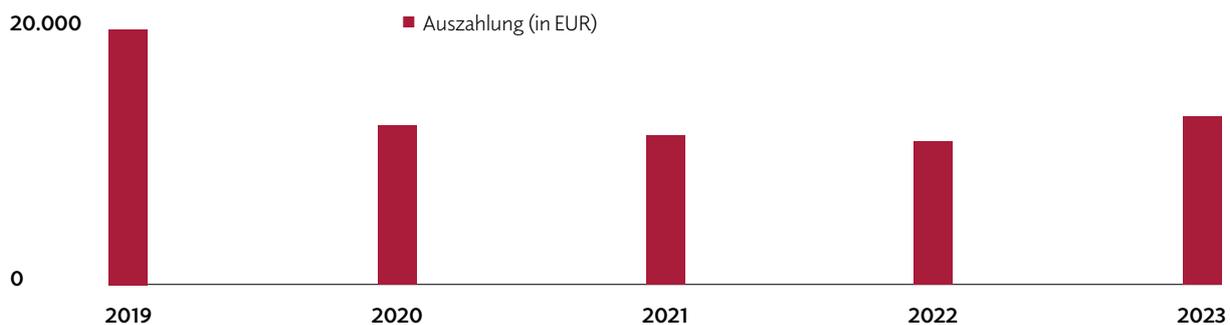
## 4.2.2 Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle (mit Zeugen und Beteiligten)	Zeugen und Beteiligte	Vergleich zum Vorjahr
2019	315	380	-5,24%
2020	237	261	-31,32%
2021	294	267	2,30%
2022	204	241	-9,74%
2023	<b>215</b>	<b>280</b>	<b>16,18%</b>

Von 267 eingebrachten Anträgen wurden 56 schriftlich bearbeitet. An 241 Zeugen und Beteiligten wurden Gebühren ausbezahlt. In 26 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden. Im Jahr 2022 waren 2.730 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte geladen (2021: 3.241)

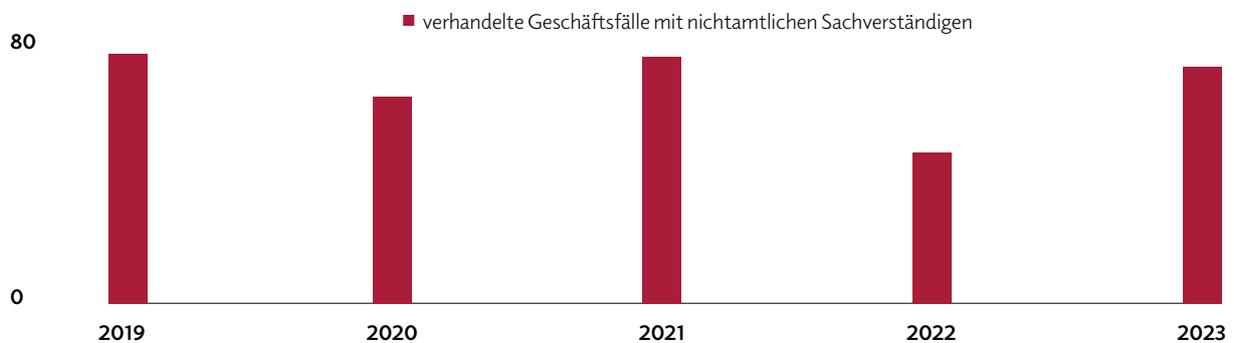


	Auszahlung (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2019	19.395,50	28,18%
2020	12.092,57	-37,65%
2021	11.304,90	-6,51%
2022	10.901,50	-3,57%
2023	<b>12.784,40</b>	<b>17,27%</b>

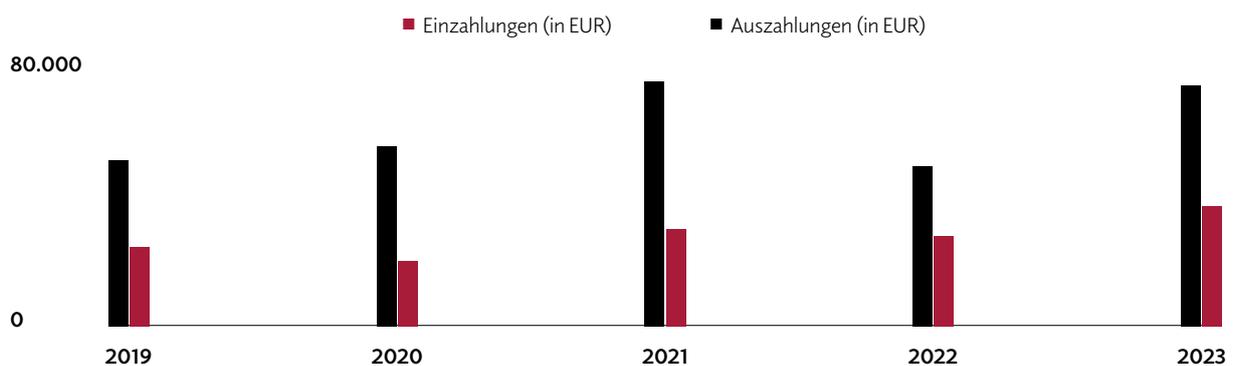


### 4.2.3 Sachverständigengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle mit nichtamtlichen Sachverständigen	Vergleich zum Vorjahr
2019	76	-8,43%
2020	63	-17,11%
2021	75	19,05%
2022	46	-38,67%
2023	<b>72</b>	<b>56,52%</b>

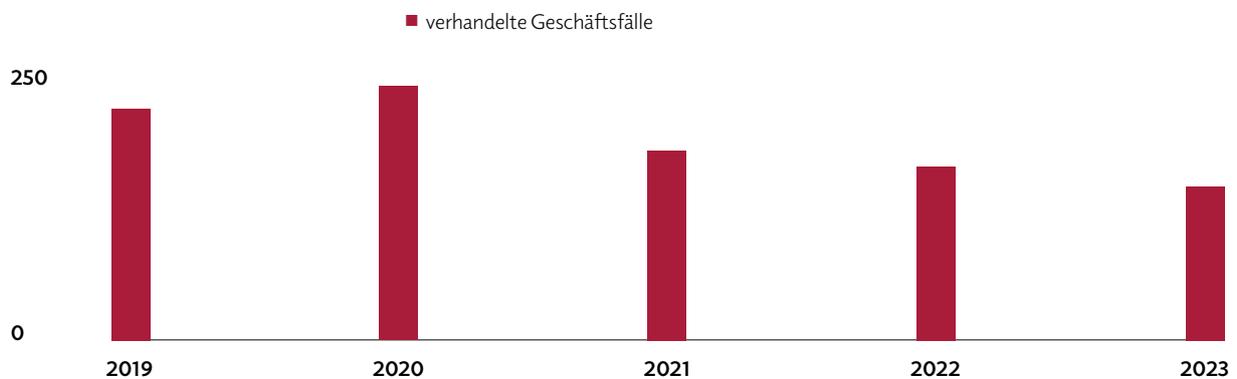


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2019	50.431,33	-52,07%	24.085,73	-63,30%
2020	54.611,19	8,29%	19.861,98	-17,54%
2021	74.262,30	35,98%	29.646,34	49,26%
2022	48.716,76	-34,40%	27.268,21	-8,02%
2023	<b>73.156,82</b>	<b>20,17%</b>	<b>36.600,40</b>	<b>34,22%</b>

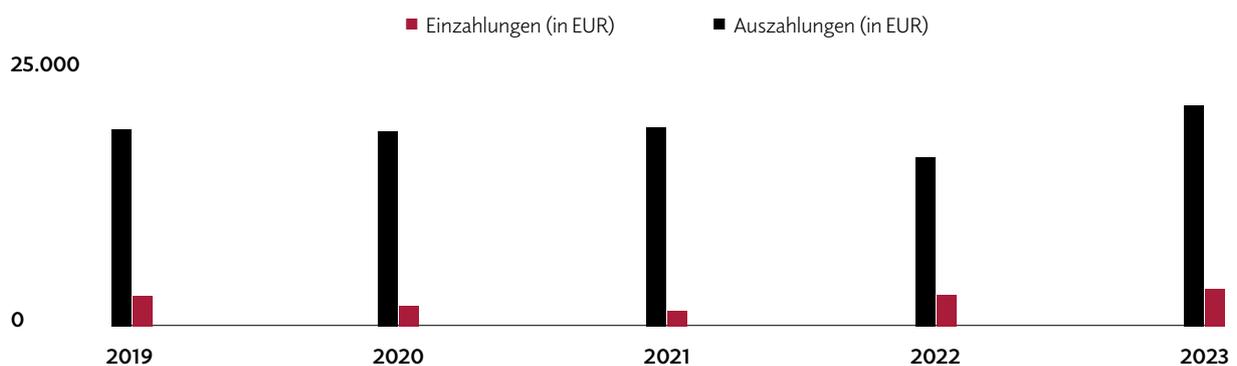


#### 4.2.4 Dolmetschergebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2019	220	25,00%
2020	241	9,55%
2021	180	-25,31%
2022	165	-8,33%
2023	<b>146</b>	<b>-11,52%</b>

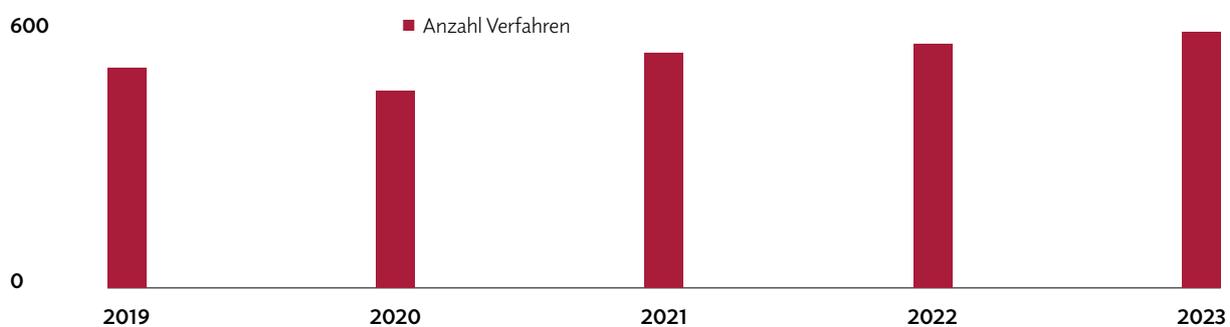


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2019	22.474,89	44,72%	3.485,76	-3,04%
2020	22.244,40	-1,03%	2.301,93	-33,96%
2021	22.654,10	1,84%	1.807,70	-21,47%
2022	19.201,20	-15,24%	3.534,22	95,51%
2023	<b>25.202,00</b>	<b>31,25%</b>	<b>4.269,70</b>	<b>20,81%</b>

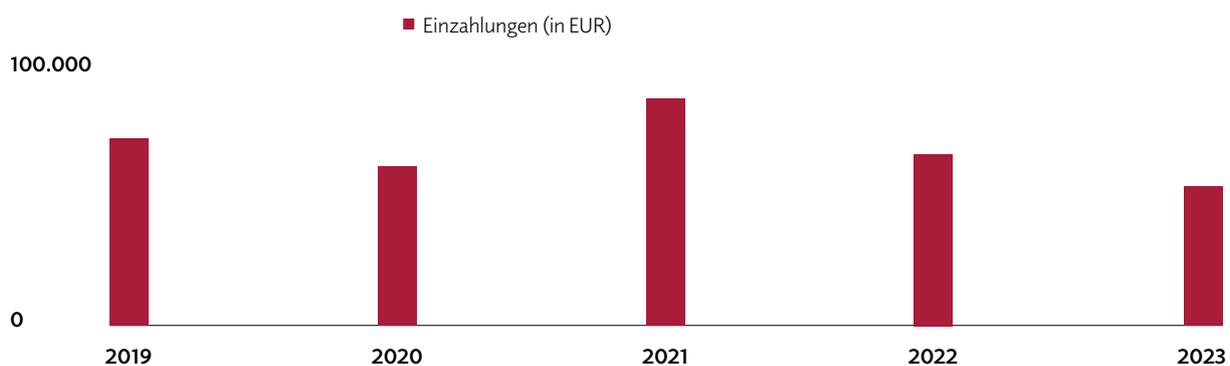


## 4.2.5 Verfahrenskostenbeiträge

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2019	502	-12,85%
2020	449	-10,56%
2021	534	18,93%
2022	555	3,93%
2023	<b>583</b>	<b>5,05%</b>

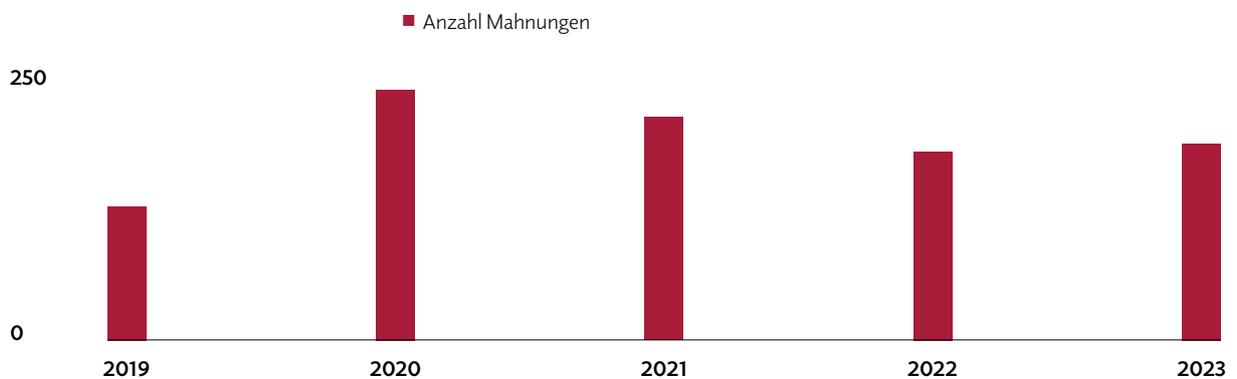


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2019	70.947,70	-31,99%
2020	60.423,80	-14,83%
2021	86.142,80	42,56%
2022	65.202,70	-24,31%
2023	<b>52.818,40</b>	<b>-18,99%</b>



## 4.2.6 Mahngebühren

	Anzahl Mahnungen	Vergleich zum Vorjahr
2019	127	-26,59%
2020	238	87,40%
2021	212	-10,92%
2022	179	-15,57%
2023	<b>187</b>	<b>4,47%</b>

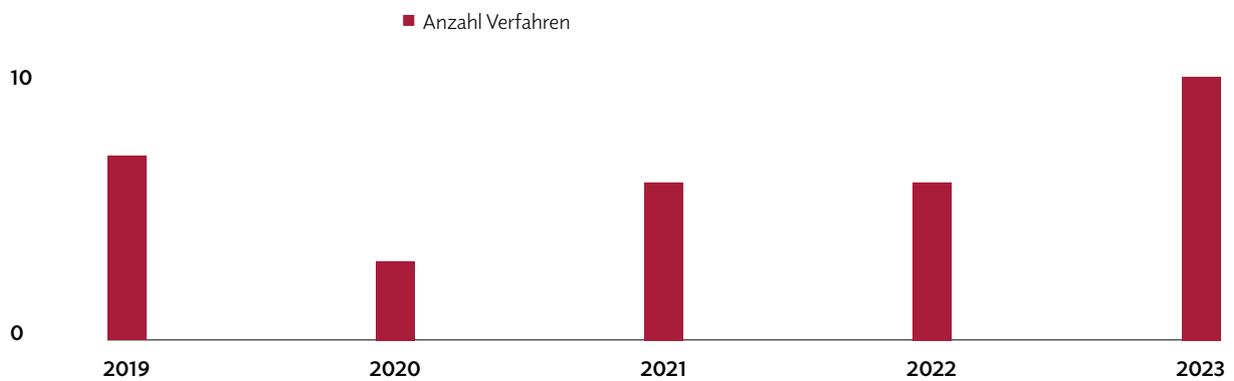


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2019	600,00	-30,15%
2020	764,00	27,33%
2021	1.050,00	37,43%
2022	855,00	-18,57%
2023	<b>917,59</b>	<b>7,32%</b>

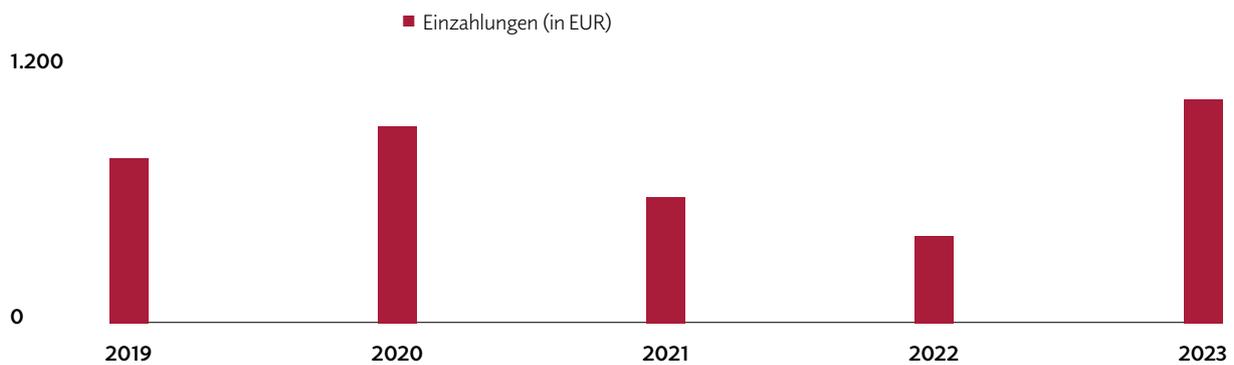


## 4.2.7 Kommissionsgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2019	7	-22,22%
2020	3	-57,14%
2021	6	100,00%
2022	6	0,00%
2023	<b>10</b>	<b>66,67%</b>

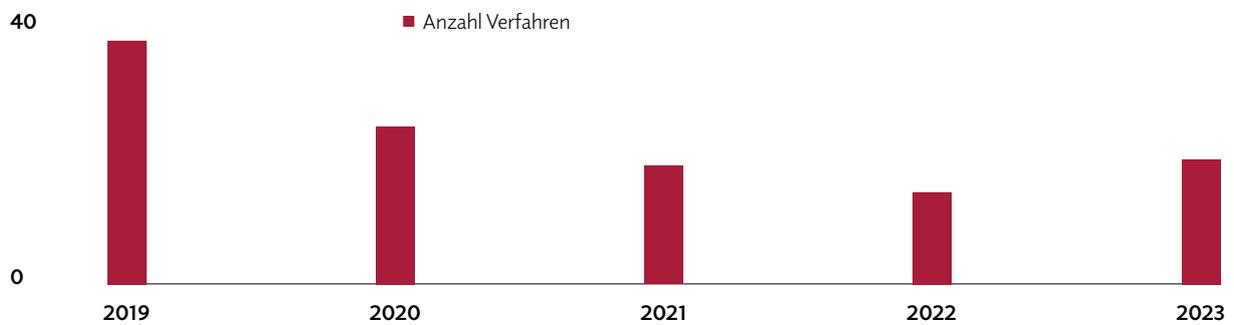


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2019	750,20	-38,51%
2020	896,40	19,49%
2021	572,70	-36,11%
2022	398,40	-30,43%
2023	<b>1.020,90</b>	<b>156,25%</b>

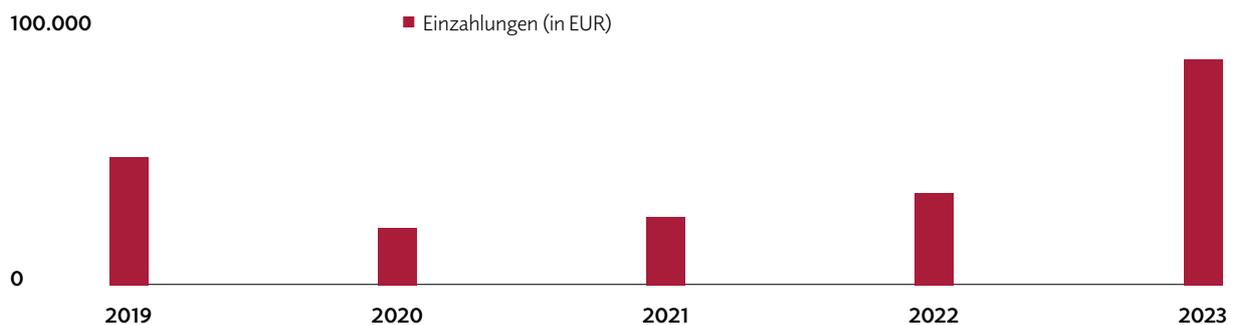


#### 4.2.8 Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2019	37	8,82%
2020	24	-35,14%
2021	18	-25,00%
2022	14	-22,22%
2023	19	35,71%



	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2019	48.745,50	-30,18%
2020	21.666,00	-55,55%
2021	26.028,00	20,13%
2022	35.001,50	34,48%
2023	85.935,00	145,52%



## 4.3 GESCHÄFTSGANG

### 4.3.1 Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörde	Akteneingänge
Agrarbezirksbehörde Steiermark	25
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft	1
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 12 - Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung	4
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung	23
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik	1
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau	7
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 17 - Landes- und Regionalentwicklung	1
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 3 - Verfassung und Inneres	103
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 5 - Personal	10
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft	5
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege	9
Ärztchammer	4
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	130
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	154
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	313
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	194
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	153
Bezirkshauptmannschaft Leoben	121
Bezirkshauptmannschaft Liezen	130
Bezirkshauptmannschaft Murau	73
Bezirkshauptmannschaft Murtal	140
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	133
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	99
Bezirkshauptmannschaft Weiz	108
Bildungsdirektion Steiermark	2
Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien - Kultusamt	1
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	4
Disziplinarkommission für Landeslehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen bei der Bildungsdirektion Steiermark	1

<b>Behörde</b>	<b>Akteneingänge</b>
Disziplinarkommission für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete	1
Europäische Ermittlungsanordnungen	332
Gemeinde Admont	2
Gemeinde Aigen im Ennstal	1
Gemeinde Allerheiligen bei Wildon	1
Gemeinde Bad Blumau	3
Gemeinde Bad Gleichenberg	4
Gemeinde Dechantskirchen	1
Gemeinde Eichkögl	1
Gemeinde Empersdorf	1
Gemeinde Fernitz-Mellach	2
Gemeinde Fohnsdorf	5
Gemeinde Gabersdorf	1
Gemeinde Gersdorf an der Feistritz	2
Gemeinde Großsteinbach	1
Gemeinde Grundlsee	2
Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith	2
Gemeinde Hart bei Graz	8
Gemeinde Hartberg-Umgebung	1
Gemeinde Hofstätten an der Raab	1
Gemeinde Ilztal	3
Gemeinde Kainbach bei Graz	2
Gemeinde Kitzeck im Sausal	2
Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld	3
Gemeinde Lassing	1
Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld	1
Gemeinde Ottendorf an der Rittschein	4
Gemeinde Pernegg an der Mur	2
Gemeinde Pirching am Traubenberg	2
Gemeinde Pöllauberg	2
Gemeinde Proleb	1
Gemeinde Pusterwald	1
Gemeinde Ragnitz	1
Gemeinde Ramsau am Dachstein	4

<b>Behörde</b>	<b>Akteneingänge</b>
Gemeinde Rohr bei Hartberg	2
Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz	2
Gemeinde Seiersberg-Pirka	7
Gemeinde Söding-Sankt Johann	1
Gemeinde St. Johann im Saggautal	2
Gemeinde St. Josef	1
Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld	1
Gemeinde St. Martin im Sulmtal	5
Gemeinde St. Radegund bei Graz	1
Gemeinde St. Stefan ob Leoben	2
Gemeinde St. Stefan ob Stainz	3
Gemeinde Stadl-Predlitz	7
Gemeinde Stattegg	4
Gemeinde Traboch	1
Gemeinde Wald am Schoberpaß	1
Gemeinde Weinitzen	2
Gemeinde Wildalpen	1
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark	1
Landespolizeidirektion Steiermark	498
Marktgemeinde Anger	2
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	5
Marktgemeinde Bad Waltersdorf	1
Marktgemeinde Birkfeld	4
Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch	1
Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz	3
Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße	1
Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz	2
Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz	1
Marktgemeinde Gamlitz	7
Marktgemeinde Gleinstätten	1
Marktgemeinde Gössendorf	2
Marktgemeinde Gratkorn	6
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel	4
Marktgemeinde Gröbming	1

<b>Behörde</b>	<b>Akteneingänge</b>
Marktgemeinde Groß Sankt Florian	2
Marktgemeinde Großklein	4
Marktgemeinde Hausmannstätten	1
Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen	1
Marktgemeinde Hitzendorf	11
Marktgemeinde Ilz	1
Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal	6
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz	4
Marktgemeinde Kalwang	1
Marktgemeinde Kirchbach-Zerlach	1
Marktgemeinde Klöch	2
Marktgemeinde Lannach	1
Marktgemeinde Lassnitzhöhe	1
Marktgemeinde Lebring-Sankt Margarethen	3
Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße	8
Marktgemeinde Ligist	1
Marktgemeinde Maria Lankowitz	4
Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf	7
Marktgemeinde Mooskirchen	1
Marktgemeinde Mühlen	1
Marktgemeinde Neudau	3
Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark	2
Marktgemeinde Obdach	1
Marktgemeinde Öblarn	2
Marktgemeinde Peggau	1
Marktgemeinde Preding	5
Marktgemeinde Premstätten	1
Marktgemeinde Raaba-Grambach	1
Marktgemeinde Riegersburg	3
Marktgemeinde Sankt Georgen an der Stiefing	1
Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz	2
Marktgemeinde Sankt Stefan im Rosental	1
Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark	2
Marktgemeinde Scheifling	4

<b>Behörde</b>	<b>Akteneingänge</b>
Marktgemeinde Schwarzaual	1
Marktgemeinde Sinabelkirchen	2
Marktgemeinde St. Anna am Aigen	2
Marktgemeinde St. Lambrecht	1
Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal	5
Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach	2
Marktgemeinde St. Peter-Freienstein	2
Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab	1
Marktgemeinde Stainach-Pürgg	1
Marktgemeinde Stainz	4
Marktgemeinde Stallhofen	4
Marktgemeinde Straden	4
Marktgemeinde Straß in Steiermark	1
Marktgemeinde Thal	1
Marktgemeinde Thörl	1
Marktgemeinde Tieschen	1
Marktgemeinde Turnau	1
Marktgemeinde Vasoldsberg	2
Marktgemeinde Vorau	2
Marktgemeinde Weisskirchen in Steiermark	1
Marktgemeinde Wies	6
Österreichisches Institut für Bautechnik	1
Sankt Georgen am Kreischberg	4
Stadt Graz	788
Stadtgemeinde Bad Aussee	3
Stadtgemeinde Bruck an der Mur	4
Stadtgemeinde Deutschlandsberg	9
Stadtgemeinde Fehring	11
Stadtgemeinde Feldbach	1
Stadtgemeinde Friedberg	2
Stadtgemeinde Fürstenfeld	2
Stadtgemeinde Gleisdorf	15
Stadtgemeinde Hartberg	1
Stadtgemeinde Judenburg	4

<b>Behörde</b>	<b>Akteneingänge</b>
Stadtgemeinde Kapfenberg	3
Stadtgemeinde Kindberg	7
Stadtgemeinde Knittelfeld	2
Stadtgemeinde Köflach	5
Stadtgemeinde Leibnitz	4
Stadtgemeinde Leoben	6
Stadtgemeinde Liezen	1
Stadtgemeinde Murau	2
Stadtgemeinde Mureck	3
Stadtgemeinde Rottenmann	1
Stadtgemeinde Schladming	13
Stadtgemeinde Spielberg	8
Stadtgemeinde Trieben	2
Stadtgemeinde Trofaiach	1
Stadtgemeinde Trofaiach	1
Stadtgemeinde Voitsberg	2
Stadtgemeinde Weiz	2
Stadtgemeinde Zeltweg	1
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer	5

### 4.3.2 Eingänge gegliedert nach Norm

Normen	Fälle
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	30
Agrargemeinschaftengesetz 1985	12
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	37
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	83
Altlastensanierungsgesetz	7
Apothekengesetz	2
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	17
Arbeitsinspektionsgesetz 1993	2
Arbeitszeitgesetz	1
Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010	18
Ärztegesetz 1998	5
Ausbildungsvorbehaltsgesetz	1
Auskunftspflichtgesetz	1
Ausländerbeschäftigungsgesetz	24
Äußere Rechtsverhältnisse der Israeliten	1
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	1
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	1
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	1
Bundesabgabenordnung	46
Bundes-Personalvertretungsgesetz	4
Bundesstatistikgesetz 2000	5
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	120
COVID-19-Maßnahmengesetz	160
Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark	8
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956	6
Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen	1
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008	5
Eisenbahngesetz 1957	5
Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012	1
Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010	1

<b>Normen</b>	<b>Fälle</b>
Epidemiegesetz 1950	115
Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen	10
EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz	1
Europäische Ermittlungsanordnung	274
Forstgesetz 1975	35
Fremdenpolizeigesetz 2005	28
Führerscheingesetz	204
Futtermittelgesetz	4
Gefahrgutbeförderungsgesetz	10
Geländefahrzeugegesetz	2
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	5
Gemeindebedienstetengesetz 1957 - GBG. 1957	1
Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt	1
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	2
Gewerbeordnung 1994	92
Glücksspielgesetz	3
Grazer Altstadtterhaltungsgesetz 2008	12
Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967	2
Güterbeförderungsgesetz 1995	23
Immissionsschutzgesetz - Luft	13
Integrationsgesetz	3
Kanalabgabengesetz 1955	9
Kinder- und Jugendhilfegesetz	1
Kraftfahrgesetz 1967	199
Kraftfahrliniengesetz	1
Kraftstoffverordnung 2012	2
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	2
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	23
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	86
Luftfahrtgesetz	3
Marktordnungsgesetz 2021	1
Maß- und Eichgesetz	3
Meldegesetz 1991	10

<b>Normen</b>	<b>Fälle</b>
Mineralrohstoffgesetz	4
Namensänderungsgesetz	6
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	93
Passgesetz 1992	1
Pensionsgesetz 2009, St. PG 2009	2
Personalausstattungsverordnung 2017 - PAVO	1
Pyrotechnikgesetz 2010	12
Rechtsanwaltsordnung	6
Schulpflichtgesetz 1985	50
Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen	4
Sicherheitspolizeigesetz	107
Sprengmittelgesetz 2010	1
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	33
Statut der Landeshauptstadt Graz 1967	8
Steiermärkische Gemeindeordnung 1967	5
Steiermärkische Kehrordnung 2018 - StKO 2018	1
Steiermärkische Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2021	2
Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983	8
Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz	3
Steiermärkisches Baugesetz	514
Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989	18
Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013	2
Steiermärkisches Behindertengesetz	78
Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz	5
Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971	1
Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz	16
Steiermärkisches Güter- und Seilwege-Landesgesetz	3
Steiermärkisches Hundeabgabengesetz 2013	2
Steiermärkisches Jagdgesetz 1986	27
Steiermärkisches Jugendgesetz	20
Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz	73
Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964	11
Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz	4
Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 - StNSchG 2017	15
Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006	21

<b>Normen</b>	<b>Fälle</b>
Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019 – StPSG 2019	2
Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012	2
Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004	51
Steiermärkisches Prostitutionsgesetz	1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010	11
Steiermärkisches Sozialhilfegesetz	40
Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG	97
Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971	2
Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz	5
Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012	3
Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2018 – StVergRG 2018	25
Steiermärkisches Volksrechtgesetz	3
Steiermärkisches Wettengesetz 2018 – StWttG	1
Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012	10
Stmk. Pflegeheimgesetz 2003	10
Strafprozeßordnung 1975	1
Straßenverkehrsordnung 1960	482
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz	13
Tierarzneimittelkontrollgesetz	1
Tiergesundheitsgesetz	2
Tierschutzgesetz	59
Tierseuchengesetz	4
Umweltinformationsgesetz	1
Universitätsgesetz	1
Vereinsgesetz 2002	8
Versammlungsgesetz 1953	73
Verwaltungsstrafgesetz 1991	1
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991	6
Waffengesetz 1996	52
Wappengesetz	1
Wasserleitungsbeitragsgesetz	1
Wasserrechtsgesetz 1959	68
Wehrgesetz 2001	2
Zivildienstgesetz 1986	1
Zusammenlegungsgesetz 1982	1

### 4.3.3 Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

Art der Erledigung	Anzahl
<b>■ Materiellrechtliche Erledigungen</b>	<b>3.050</b>
a) Abweisungen	1471
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	359
c) Beschwerde stattgegeben / Aufhebungen	1.220
<b>■ Zurückweisungen</b>	<b>403</b>
a) Fristversäumnis	121
b) Mangelnde Parteistellung	42
c) entschiedene Sache	2
d) Sonstiges	238
<b>■ Zurückverweisungen</b>	<b>69</b>
<b>■ Sonstige Erledigungen</b>	<b>519</b>
a) Zurückziehung der Beschwerde	415
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	49
c) Sonstiges	55

Zahlen ohne höchstgerichtliche Entscheidungen

